

## II.

# Der Tod des Erzbischofs Engelbert von Köln. Eine kritische Studie.

Von

Wolfgang Kleist, Berlin.

### Verzeichnis der abgekürzt angeführten Literatur.

- B. F. = J. F. Böhmer, Regesta imperii V. Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard 1198—1272. Hsbg. u. ergänzt von Julius Ficker. Innsbruck 1881—82.
- Bouquet = M. Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France, nouv. edit. de L. Delisle. Paris 1868 ff.
- Ficker, Engelbert = Julius Ficker, Engelbert der Heilige, Erzbischof von Köln und Reichsverweser. Köln 1853.
- Ficker, Mü nst. Quell. = Julius Ficker, Geschichtsquellen des Bistums Münster. Bd. 1. Münster 1857.
- Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen = Hermann Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen. 1. Teil: Die Herzogsgewalt in den nordwestfälischen Bistümern Münster, Osnabrück und Minden. Paderborn 1877.
- Knipping, Regesten = Richard Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bonn 1901 ff. Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde Bd. 21.
- Lacomblet, Urkdb. = Theod. Jos. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Düsseldorf 1840—58.
- Levold = Levolds von Northof Chronik der Grafen von der Mark, Hsbg. von Troß. Hamm 1859.
- MG. = Monumenta Germaniae historica, inde ab anno 500. usque ad a. 1500, ed. Societas aperiendis fontibus rerum Germanicarum mediæ aevi. Hannov. et Berol. 1820 ff.
- MG. Const. = MG. Legum sectio II. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum.
- MG. Epp. saeculi XIII. = MG. Epistolae saeculi XIII e regestis pontificum Romanorum selectae.
- MG. SS. = MG. Scriptores.
- MG. Schulausgabe = Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum ex monumentis Germaniae historicis.

- Ottofar Lorenz = Ottofar Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter seit der Mitte des 13. Jahrhunderts. 3. Auflage. Berlin 1886—87.
- Philippi, Osnabrücker Urkdb. = Osnabrücker Urkundenbuch. Im Auftrage des Historischen Vereins zu Osnabrück hggb. von F. Philippi. Osnabrück 1892 ff.
- Reimer, Hessisches Urkdb. = Heinrich Reimer, Hessisches Urkundenbuch. 2. Abteilung. Leipzig 1892. Publikationen aus den K. Preussischen Staatsarchiven.
- Reismann-Grone, Gesch. d. Grafsch. Lefeneburg = Reismann-Grone, Geschichte der Grafschaft Lefeneburg bis zum Untergang der Egbertinger 1263. Jbhenbüren i. W. 1894.
- Ribbeck, Die Kölner Erzbischöfe und die Essener Vogtei = Ribbeck, Die Kölner Erzbischöfe und die Vogtei des Stiftes Essen 1221—1288. Correspondenzblatt des Gesamtvereins. Bd. 51, Nr. 2, 3. S. 35 ff. (1903).
- Vita = Vita, passio et miracula s. Engelberti auctore Caesario Heisterbacensi, ed. A(lbertus) P(oncelet). Acta Sanctorum Novembris collecta digesta illustrata III, p. 644 ff. Bruxellis 1910.
- Westf. Urkdb. = Westfälisches Urkundenbuch, hggb. von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Münster 1874—98.
- Wilman's-Heiden, Westf. Urkdb. III. Die Urkunden des Bistums Münster von 1201—1300.
- Wilman's, Westf. Urkdb. IV. Die Urkunden des Bistums Paderborn. 1. Abteilung. 1201—1240.
- Zinke, Westf. Urkdb. V. Die Papsturkunden Westfalens bis 1378.
- Zlgen, Westf. Urkdb. VII. Die Urkunden des kölnischen Westfalen von 1200—1300.
- Winkelmann, Kaiser Friedrich II. = Eduard Winkelmann, Kaiser Friedrich II. Leipzig 1889—97. Jahrbücher der deutschen Geschichte.

Grundlegend für jede neuere Untersuchung über Erzbischof Engelbert von Köln ist Julius Fickers Monographie „Engelbert der Heilige“<sup>1)</sup>. Nicht nur Winkelmann<sup>2)</sup>, der hier vorallem zu nennen ist, sondern auch fast alle übrigen Autoren, die diesen Gegenstand und besonders die hier in Frage kommenden, mit dem Tode des Erzbischofs in Zusammenhang stehenden Ereignisse behandelt haben, sind der Auffassung Fickers in allen wesentlichen Punkten gefolgt<sup>3)</sup>.

Abweichend davon hat neuerdings Ribbeck<sup>4)</sup> die Vermutung ausgesprochen, daß Engelbert nicht, wie Ficker ausführt, einem Mordanschlage zum Opfer gefallen sei, sondern daß er bei einem Versuche, ihn gefangen zu nehmen, den Tod gefunden habe<sup>5)</sup>. Allerdings führt Ribbeck, der übrigens diese Angelegenheit nur flüchtig berührt, keine Beweise für seine Behauptung an. Wenn er diese dadurch stützt, daß er von ähnlichen Vorgängen in späterer Zeit auf eine geplante Gefangennahme schließt, so sind damit die eingehenden Untersuchungen eines Julius Ficker noch nicht widerlegt, da bei dem einzigartigen Charakter einer jeden historischen Tatsache ein Analogieschluß allein nie zwingend ist.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Julius Ficker, Engelbert der Heilige, Erzbischof von Köln und Reichsverweser. Köln 1853.

<sup>2)</sup> Eduard Winkelmann, Kaiser Friedrich II. Jahrbücher der deutschen Geschichte. Leipzig 1889—97.

<sup>3)</sup> Außer Schirmacher, Kaiser Friedrich der Zweite. Göttingen 1859. Bd. 1, S. 127 ff. sind, von kürzeren Erwähnungen abgesehen, zu nennen: Jacomblet, Düsseldorf, Archiv für die Geschichte des Niederrheins Bd. 3, S. 45 ff. (1860). Geuer, Der Kampf um die essendische Vogtei. Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen Heft 13, S. 105 ff. (1889). Crecelius, Beiträge zur Bergisch-Niederrheinischen Geschichte. Ztschr. des Bergischen Geschichtsvereins Bd. 27, S. 40 ff. (1891). Die übrige in einzelnen Fragen erheblich abweichende Literatur wird jedesmal an der betreffenden Stelle des Textes erwähnt werden.

<sup>4)</sup> Ribbeck, Die Kölner Erzbischöfe und die Vogtei des Stiftes Essen 1221—1288. Korrespondenzblatt des Gesamtvereins Jahrgang 51, Nr. 2, S. 35 ff. (1903).

<sup>5)</sup> Eine ähnliche Ansicht hat einst schon Justus Möser in seiner Osnabrückischen Geschichte Bd. 3 (= Werke Bd. 7), S. 76 ff. (Berlin und Stettin 1824) vertreten.

<sup>6)</sup> Ich kann Ribbeck auch in anderen noch zu erwähnenden Punkten nicht beistimmen.

Es ist denn auch Knipping in den „Regesten der Kölner Erzbischöfe“<sup>1)</sup> wieder der Meinung Fickers gefolgt. Dennoch scheint mir diese Vermutung das Richtige getroffen zu haben, und ich hoffe sichere Beweise beibringen zu können, daß ursprünglich nur eine Gefangennahme Engelberts beabsichtigt war.

Die Schwierigkeit der Entscheidung dieser Frage rührt vor allem von der Eigenart der Überlieferung her, Engelberts Wirken fällt in eine Zeit, in der es anfängt, mit dem staatlichen Leben des deutschen Reiches bergabzugehen. Dies macht sich schon darin bemerkbar, daß die Tradition im Verhältnis zur Blütezeit der staufischen Macht weniger eingehend und unsicher wird. So ist denn unser Wissen fast von einer einzigen Quelle abhängig, der *Vita S. Engelberti* des Casarius von Heisterbach<sup>2)</sup>.

Die ausführlichen Angaben dieses Schriftstellers werden nun zwar durch zahlreiche andere zeitgenössische Quellen unterstützt und vielfach in demselben Sinne ergänzt.<sup>3)</sup> Es ist daher gewiß das methodisch Zunächstliegende, die Nachrichten der *Vita* als zurechtbestehend anzunehmen, wie es auch Ficker getan hat. Dazu kommt noch, daß sich viele innere Gründe für die Glaubwürdigkeit des Casarius anführen lassen. Wenn Wattenbach<sup>4)</sup> zu dem Urteil kommt, das Werk des Casarius sei „eine der spätesten kirchlichen Biographien, die noch geschichtlichen Wert haben,“ und wenn Ficker<sup>5)</sup> hervorhebt, daß der in die Stille seines Klosters zurückgezogene Schriftsteller gar kein Interesse hatte, etwas Unwahres zu überliefern, so läßt sich im allgemeinen dagegen

<sup>1)</sup> Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter III. Bonn 1909. (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde XXI.).

<sup>2)</sup> Eine kritische Ausgabe ist in den *Acta Sanctorum Novembris* III, p. 644—681, Bruxellis 1910 erschienen. Dadurch ist die ältere Ausgabe von Böhmer, *Fontes rerum Germanicarum* II, p. 294 ff. überholt (vgl. *Zeitschrift für Kirchengeschichte* XXIII, 1, S. 117 (1912) und *Acta Sanctorum* I. c. p. 628—629), die auf den stilistisch forrigierten Druck des Surius zurückgeht.

<sup>3)</sup> Ein ausführliches Verzeichnis derselben findet sich bei Knipping, *Regesten* III, Nr. 569.

<sup>4)</sup> W. Wattenbach, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter*. 6. Auflage. Berlin 1894. Bd. 2, S. 412 ff.

<sup>5)</sup> Ficker, *Engelbert* S. 5 ff.

kaum etwas einwenden. Für den weitaus größten Teil der Vita, in sofern sie überhaupt als historische Quelle in Betracht kommt, ist gewiß sorgfältige Wahrheitstreue zuzugestehen.

Aber gerade in der Schilderung der Vorfälle, die mit dem Tode des Erzbischofs in Beziehung stehen, lassen sich nun zahlreiche innere Widersprüche nachweisen. Diese die Objektivität der Vita in Frage stellenden Unwahrscheinlichkeiten klären sich auf, wenn man annimmt, daß dem Anschläge auf Engelbert nicht die Absicht eines Mordes, sondern nur die einer Gefangennahme zu Grunde lag. Wenn es sich nun ergeben würde, daß diese Widersprüche die Folge einer bestimmten irreführenden Tendenz der Vita sind, die sich auch bei den anderen sie ergänzenden Quellen findet, so würde diese Übereinstimmung nicht nur ihre Beweiskraft für die Richtigkeit der Angaben des Biographen verlieren, sondern die in Betracht kommenden Ereignisse müßten überhaupt zum größten Teil in ein anderes Licht treten, als es in den bisherigen Darstellungen der Fall war.

Als diejenige Angelegenheit, deren Verlauf zuerst durch den angeblichen Plan, Engelbert zu ermorden, bestimmt wurde, werden die Verhandlungen bezeichnet, die kurz nach Allerheiligen, also Anfang November des Jahres 1225, zu Soest stattfanden.<sup>1)</sup> Dort sollte unter anderem auch eine Entscheidung in dem Streite getroffen werden, der zwischen dem Kölner Erzbischof und dem mit ihm verwandten Grafen Friedrich von Isenberg der Essener Vogtei wegen<sup>2)</sup> entstanden war. Der Graf war mit vielen Verwandten und Freunden, die seine Ansprüche unterstützen sollten, in Soest erschienen,<sup>3)</sup> unter denen zwei dem geistlichen Stande angehörige Brüder, Bischof Dietrich von Münster und Engelbert, Erwählter von Osnabrück, besonders genannt werden. Es wurde drei Tage verhandelt, ohne daß ein Überein-

<sup>1)</sup> Vita II, 2 l. c. p. 653A. Post festum omnium sanctorum deo dilectus pontifex propter bonum pacis Susaciam venit.

<sup>2)</sup> Vita II, 1. l. c. p. 652F. Friedericus comes de Isenberg advocatus fuit ecclesie de Hessende. Eine nähere Untersuchung der Vogteistreitigkeit kann erst später erfolgen.

<sup>3)</sup> Vita II, 2. l. c. p. 653A. Venit et Fridericus cum fratribus suis episcopis, aliis cognatis suis atque consiliariis.

kommen zustande kam.<sup>1)</sup> Vielmehr waren die Gegner des Erzbischofs schon vorher entschlossen, ihrem Zwiste durch Gewalt eine für sie günstige Wendung zu geben, wozu auch schon Vorbereitungen getroffen waren. Graf Friedrich hatte sich sogar schon des guten Willens seiner Leute versichert.<sup>2)</sup> Ficker hat darauf hingewiesen, daß es wohl kein Zufall ist, daß in der einen uns bekannten Urkunde, die auf dem Soester Tage ausgestellt ist, unter den Zeugen nur solche Leute auftreten, die zweifellos nicht zur Partei des Sfenbergers gehörten.<sup>3)</sup> Daß Friedrichs Absichten nun aber auf einen Mord gingen, scheint mir aus keinem der Vorgänge zu Soest mit Notwendigkeit hervorzugehen. Wenn der Graf schließlich wenigstens scheinbar einem Vergleiche zustimmte,<sup>4)</sup> so tat er dies wohl, um alles, was Verdacht erwecken konnte, zu vermeiden. Auch eine geplante Gefangennahme erforderte solche Vorsichtsmaßregeln. Aber Friedrich hütete sich, irgendwelche ihn bindende Verpflichtungen einzugehen. Denn es war ausgemacht worden, daß die endgültige Entscheidung erst später, am 11. November zu Köln, gefällt werden sollte.<sup>5)</sup> Das Verhalten des Grafen war jedenfalls derart, daß Engelbert nicht den geringsten Verdacht schöpfte. Denn am Tage nach den Verhandlungen erhielt der Erzbischof einen Brief,<sup>6)</sup> indem einer von den Leuten des Sfenbergers, Heribert von Rinkerode,<sup>7)</sup> der später hauptsächlich den Tod Engelberts verschulden sollte, vor einem

1) Ebenda: Ubi cum triduo pro compositione laboratum esset, nulla via que Friderico placeret inveniri potuit.

2) Vita II, 1. l. c. p. 652D: . . . . satellites suo, homines in malicia exercitatos et ad omne facinus pronos, ad parricidium inflammaret; . . . . miseri falsis promissionibus animantur.

3) Ficker, Engelbert S. 262, Anm. zu S. 1593. Snipping, Regesten III, Nr. 567.

4) Vita II, 5. l. c. p. 654E: Comes Fridericus, ut conceptam maliciam melius dissimulare posset, verbo tenus pro bono pacis sibi a domino episcopo oblata acceptavit, . . . .

5) Chronica regia Coloniensis MG. Schulausgabe, p. 259: . . . in festo Martini . . . die . . . quamque idem episcopus advivens pro forma compositionis agenda ipsi prefixerat.

6) Vita II, 3. l. c. p. 653E: Nam die sequenti dominus episcopus litteras indices mortis sue accepit. Chronica regia Coloniensis l. c. p. 256: . . . per quasdam litteras sibi transmissas fuerit premunitus.

7) Heriberts Beiname ist unsicher, ich folge der Annahme Fickers, Engelbert S. 263.

Anschlage Friedrichs warnte. Heribert soll diesen Brief geschrieben haben, um sich bei einem unerwarteten Ausgang des Unternehmens den Rücken zu decken.<sup>1)</sup> Der Erzbischof warf jedoch das Schreiben ins Feuer, indem er es vielleicht für einen Versuch hielt, auf hinterlistige Weise zwischen ihm und seinen Gegnern Zwietracht zu säen oder doch fürchtete, daß es diese Wirkung haben könnte.<sup>2)</sup> Hätte sich nun der Graf schon vorher durch sein Verhalten verdächtig gemacht, so wäre der Warnung wohl mehr Beachtung geschenkt worden. Wenigstens hätte dann nicht Engelbert ihn beim Abschiede freundschaftlich aufgefordert<sup>3)</sup>, ihn auf der Reise nach Nürnberg zu begleiten. Auch wäre dann die Sorglosigkeit des Kirchenfürsten, die später überhaupt erst die Ausführung des Anschlages ermöglichte, unerklärlich. Aus demselben Grunde ist wohl auch die eingehende Schilderung der *Vita* von der Beichte unwahrscheinlich, die Engelbert dem gerade anwesenden Bischofe Konrad von Minden ablegte,<sup>4)</sup> nachdem er ihm von der erhaltenen Warnung Mitteilung gemacht hatte. Damit sollte der Erzbischof gleichsam die geistlichen Vorbereitungen zu seinem Tode getroffen haben. Daß nun eine Beichte überhaupt stattgefunden hat, ist nicht zu bezweifeln. Sie wird aber durch eine Bemerkung der Kölner Königschronik<sup>5)</sup> in einem Sinne erklärt, der jede Beziehung zu einem Argwohne Engelberts ausschließt. Hier wird nämlich berichtet, daß der Kirchenfürst ein Bekennt-

<sup>1)</sup> *Vita* II, 7. l. c. p. 656F: *Ecce iste est Herenbertus, qui paulo ante dominum episcopum premunierat, ut, si secus quam ipse speraret res eveniret, ipse se excusare posset.* Die Zweideutigkeit des letzten Ausdrucks ist wohl nicht zufällig.

<sup>2)</sup> *Vita* II, 3. l. c. p. 653E: *Quas cum legisset, in ignem mittens pede conculcavit, ne discordie seminarium fierent inter ipsum et cognatum suum comitem Fridericum.*

<sup>3)</sup> *Vita* II, 5. l. c. p. 654E: *Cognate, cum multa iocunditate simul ascendemus ad sollempnem curiam regis, quam in Nurnberg celebrabit cum principibus.*

<sup>4)</sup> *Vita* II, 3. l. c. p. 653E: *Recitavit tamen eas episcopo Mindens, i qui presens erat.* *Vita* II, 4. l. c. p. 653F: *Et assumens episcopum in capellam suam, solus soli confiteri cepit omnia peccata sua . . . . .*, Bischof von Minden war nach Eubel, *Hierarchia catholica* I, p. 342 Konrad von Diepholz.

<sup>5)</sup> *Chronica regia Coloniensis* MG. Schulausgabe, p. 256: *. . . . ecclesia Suelme, quam ipse sequenti dominica erat consecraturus; quam ob rem et ea die qua occisus est confessionem de peccatis suis fecerat.*

nis seiner Sünden ablegte, weil er am nächsten Tage die Kirche zu Schwelm weihen wollte.

Soviel scheint jedenfalls festzustehen, daß die Ereignisse in Soest keinen Gegenbeweis liefern können, wenn sich aus dem Berichte der darauf folgenden Vorgänge Anhaltspunkte ergeben sollten, die die Überlieferung, daß Friedrich von Sfenberg eine Ermordung Engelberts beabsichtigte, als eine irrite erweisen.

Schon aus den Vorbereitungen, die Graf Friedrich für den Anschlag traf, geht nun nach meiner Meinung hervor, daß dessen Zweck nur eine Gefangennahme sein konnte. Wie schon erwähnt, wollte sich der Erzbischof von Soest nach Schwelm begeben, um dort die Kirche einzuweihen. Dies war Friedrich von Sfenberg bekannt,<sup>1)</sup> und er hatte sich entschlossen, den Überfall auszuführen, während sich sein Gegner auf der Reise dorthin befand. Dazu bot er 25 bewaffnete Mannen<sup>2)</sup> auf, die er, nachdem er ihnen die nötigen Befehle gegeben hatte, an verschiedenen Stellen am Wege in Hinterhalte legte.<sup>3)</sup>

Man kann man es an sich nicht als unwahrscheinlich bezeichnen, wie es Justus Möser<sup>4)</sup> getan hat, daß man mit einer so großen Anzahl auf einen Mord ausgeht, und darum zweifeln, daß mit der Maßregel überhaupt ein solches Ziel verfolgt wurde. Hätte der Graf den Willen gehabt, offen über seinen Gegner herzufallen, so wäre wenigstens eine solche Zahl notwendig gewesen. Er suchte aber im Gegenteil einen offenen Kampf möglichst zu vermeiden und entschloß sich erst dann zum Überfall, als er sich überzeugt hatte, daß von den Begleitern des Erzbischofs kein ernstler Widerstand zu erwarten war. Nachdem er schon am Morgen beim Aufbruche den Kirchenfürsten ein Stück des Weges begleitet hatte,<sup>5)</sup> stellte er sich im Laufe des Tages noch zweimal bei

1) Vita II, 5. l. c. p. 654E: Sciens Fridericus, quod postera die ecclesiam dedicaturus esset in Suelme.

2) Chronica regia Coloniensis MG. Schulausgabe, p. 256: . . . habens secum 25 scutarios . . . .

3) Vita II, 5. l. c. p. 654E: . . . quos ad diversas destinans insidias, quid facturi essent, instruxit . . . .

4) Osnabrückische Geschichte Bd. 3, S. 81.

5) Vita II, 5. l. c. p. 654E: . . . cum ipso de Susacia exiens eumque tam familiariter deducens, ut ei episcopus diceret . . . .

diesem ein, um sich zu unterrichten, welchen Weg, er einschlage und sich über die Stärke des Gefolges Kunde zu verschaffen.<sup>1)</sup> Friedrich erreichte seinen Zweck. Engelbert war so sorglos, daß er ihn nicht nur freundschaftlich begrüßte, sondern sogar einlud, ebenso wie er in Schwelm zu übernachten. Er unterließ es auch, irgendwelche Vorkehrungen zum Schutze zu treffen. Denn ein großer Teil des Gefolges wurde mit den Köchen um das Nachtquartier vorzubereiten, nach Schwelm vorausgeschickt.<sup>2)</sup> Von den wenigen die zurückgeblieben waren, verließen noch mehrere Geistliche wie Dienstleute ihren Herrn,<sup>3)</sup> erschreckt durch die gänzlich veränderte Gesichtsfarbe beim dritten Erscheinen des Grafen,<sup>4)</sup> der auch dadurch Verdacht erregte, daß er, anders als vorher, ein Streitroß ritt.<sup>5)</sup> Wenn Friedrich nun angriff, so hatte er also kaum mit wirksamen Widerstand zu rechnen. Es hätten darum weit weniger Leute ausgereicht, um Engelbert zu erschlagen. Wenn er aber dennoch eine starke Mannschaft aufbot, obwohl bei einer großen Anzahl von Mitwissern naturgemäß die Gefahr eines Verrates vorhanden war, wie der geschilderte Vorfall in Soest beweist, so mußte er etwas anderes als einen Mord beabsichtigen. Wohl aber erforderte eine Gefangennahme eine Überlegenheit der Zahl der Angreifer, die deshalb vielleicht noch höher war, als die Kölner Königschronik angibt,<sup>6)</sup> da man sich dann nicht auf die schnelle Wirkung der Waffen verlassen konnte, und es darauf ankam, eine Flucht oder Wiederbefreiung des Erzbischofs zu verhüten.

<sup>1)</sup> Vita II, l. c. p. 655B: Cumque properaret ad locum destinatum, comes Fridericus circa meridiem ad eum venit, certificari tantum volens quo tenderet, qui vel quanti cum eo essent. Quem cum episcopus salutareret et, ut secum pernoctaret, plurimum invitaret, non acquievit ille, aliquid ut prius occasionis pretendens. . . . Comite recedente et pontifice procedente, tempus adest vespertinum. Vesperis vero dietis, rursum adest comes.

<sup>2)</sup> Vita II, 6. l. c. p. 655C: Nam magna pars episcopalis familie cum cocis dudum ad hospitium preparandum precesserat et pauci cum pontifice remanserant.

<sup>3)</sup> Vita II, 6. l. c. p. 655C: Propter quod quidam ex clericis quam ex militibus suspicione territi subtraxerunt se illorum comitatu.

<sup>4)</sup> Vita II, 6. l. c. p. 655C: Cumque appropinquaret, consideraverunt colorem vultus eius totum immutatum.

<sup>5)</sup> Vita II, 6. l. c. p. 655C: Et nunc tertio venit, et non sicut ante in palefrido, sed in dextrario.

<sup>6)</sup> Vgl. oben S. 189 Num. 2.

Für einen Mord wäre es ferner ziemlich gleichgültig gewesen, an welchem Punkte des Weges dieser ausgeführt wurde. Friedrich von Isenberg aber wählte nun gerade eine Stelle für den Anschlag, welche die Vollführung eines Mordes nur erschweren konnte, — eine der wenigen, an denen das der Fall war, die aber sehr geeignet war, die Flucht des Überfallenen zu verhindern. Dies ist ein Beweis dafür, daß der Graf sich nur der Person des Kirchenfürsten bemächtigen wollte, ohne ihm nach dem Leben zu trachten. Der Schauplatz des Überfalles war nämlich ein Hohlweg am Gevelsberge,<sup>1)</sup> nordöstlich von Schwelm, den der Erzbischof passieren mußte, kurz bevor er das Ziel seiner Reise erreichte. Neben diesem Hohlwege liefen parallel zu ihm auf der Höhe zu jeder Seite Fußpfade. Der Ausgang wurde mit vorausgeschickten Gewaffneten besetzt, ebenso zogen auf den Fußsteigen Knechte des Isenbergers nebenher, sodaß Engelbert von allen Seiten umzingelt war, da sich in seinem Rücken der Graf mit seinen übrigen Leuten befand.<sup>2)</sup> Die Enge des Weges mußte Angreifer, die auf einen Mord ausgingen, in ihrer Bewegungsfreiheit hindern, wie es sich tatsächlich zeigen wird. Diesem Zwecke hätte jedenfalls eine ebene, nach allen Seiten offene Gegend besser entsprochen. Auch hätte in diesem Falle die Umzingelung keinen Sinn gehabt, die nur unnötig Verdacht erwecken mußte, weil man ja den Nichtsahnenden hätte tödlich treffen können, ehe er überhaupt Anstalten zur Flucht zu ergreifen im Stande war. Da aber der Anschlag in einem Engpasse ausgeführt wurde, der ein Entkommen des Erzbischofs sehr erschweren mußte, so konnte nur eine Gefangennahme beabsichtigt sein. Auch die Zeit mußte eine solche begünstigen. Denn die Abenddämmerung brach gerade herein.<sup>3)</sup> Da es sich um den 7. November

<sup>1)</sup> Vita III, prologus l. c. p. 665B: . . . in loco ipsi vocatur Givelberg, ubi occisus est . . . Chronica regia Coloniensis MG. SS. Schönlaußgabe, p. 256: Itaque arcepto loco et tempore oportuno non longe a villa que Suelme nominatur, . . .

<sup>2)</sup> Vita II. 7. l. c. p. 655F: Cumque viam concavam, que in sumpnitate duabus semitis hinc inde cingebatur, episcopus ingrederetur, premissi servi comitis cum tanto strepitu ingressum preanticipaverunt, ut eciam ipse dominus episcopus, sicut hodie testis est cellerarius de Hemmerade, turbatus miraretur. Alii a dextris, alii a sinistris gradiebantur, quidam vero retro cum comite insidias observantes sequebantur.

<sup>3)</sup> Vita II, 7. l. c. p. 655C: Circa crepusculum ventum est ad locum insidiarum.

handelt,<sup>1)</sup> wird es also etwa 5 Uhr gewesen sein. Die Nacht mußte demnach eine geplante Fortführung des Gefangenen verbergen, sodaß niemand genau angeben konnte, wohin er gebracht sei.<sup>2)</sup>

Kurz bevor nun der Augenblick des Handelns gekommen war, soll Friedrich von Ffenberg von Bedenken und Gewissensbissen wegen seiner Absicht befallen worden sein, die jedoch von seinen Leuten leicht wieder beschwichtigt wurden.<sup>3)</sup> Es läßt sich nicht erkennen, ob diese Nachricht richtig ist; sie ist aber auch nebensächlich.

Noch deutlicher als die Vorbereitungen aber weisen die Ereignisse, die sich beim Anschläge selbst abspielten, darauf hin, daß nur eine Gefangennahme Engelberts geplant war. Das Zeichen zum Angriffe gab Heribert von Rinkerode, derselbe der in Soest verräterisch den warnenden Brief geschrieben hatte. Dieser hatte jetzt den Befehl über die vorausgeschickten Anechte, die dem Erzbischof den Weg verlegen sollten.<sup>4)</sup> Schrilles Pfeifen, das selbst die Pferde scheu machte, verständigte den Teil der Mannschaft, der vorher in den Hinterhalt gelegt worden war.<sup>5)</sup> Jetzt erkannte auch Engelbert, der schon durch die auffällige Einschließung stußig geworden war, die Gefahr. Das Pferd, das er ritt, war wohl für eine schnelle Flucht nicht geeignet oder durch die weite Reise nicht mehr frisch

1) Bei der sicheren und nie angezweifelten Überlieferung des Datums ist eine nochmalige Aufzählung der Quellen unnötig.

2) Aus diesem zeitlichen Grunde kam höchstwahrscheinlich nur der letzte Teil der Reise für den Überfall in Betracht. Wie ein Blick auf die Karte zeigt, führt die zu benutzende Straße von Hagen nach Schwelm nur beim Gebelsberge durch bergiges, also für den Überfall passendes Gelände, während sie sonst durch offnes Tal läuft. Demnach wird wohl diese Stelle von vornherein für den Anschlag in Aussicht genommen worden sein. Die verschiedenen Hinterhalte, in die, wie erwähnt, Graf Friedrich seine Leute legte, werden daher vermutlich anderen Zwecken gedient haben, etwa zur Beobachtung oder die beabsichtigte Fortführung des Gefangenen zu decken.

3) Vita II, 7. l. c. p. 655C: *Ecce comes enormitatem concepti facinoris considerans et abhorrens, dicere cepit ad suos . . . . Quem mox hii, quos ipse dudum flatu Beemoth succenderat, reaccendentes, sic ad facinus instigaverunt . . . .*

4) Vita II, 7. l. c. p. 655F: *. . . alios famulos post ipsum destinavit, precipiens eis, ut Heriberto assisterent in eo quod inciperet.*

5) Vita II, 7. l. c. p. 656F: *Tunc Herenbertus signum eis dans qui in latebris erant, tam horrificum emisit sibilum, ut non solum homines traditionem ignorantem, sed et equi quibus insidebant stuperent.*

genug dazu, da ja der Erzbischof den Weg von Soest nach Schwelm an einem Tage zurücklegte. Darum befolgte er nun die dringende Mahnung eines seiner Leute und bestieg sein Streitroß, das ihm nachgeführt wurde.<sup>1)</sup> In diesem Augenblicke fielen die Angreifer auch schon über den Kirchenfürsten her, der sofort am Schenkel verwundet worden sein soll,<sup>2)</sup> wenn diese Nachricht nicht eine Verwechslung mit der Verletzung ist, die Engelberts Pferd gleich darauf an derselben Stelle erhielt. An eine Verteidigung des Erzbischofs denkt niemand außer Graf Konrad von Dortmund,<sup>3)</sup> der die Reise in der Begleitung Engelberts zurückgelegt hatte. Er war einst von Kaiser Otto IV. in der Schlacht von Bouvines wegen seiner Tapferkeit neben Anderen zu seinem persönlichen Schutze erwählt worden.<sup>4)</sup> Auch jetzt bewährte er ohne Rücksicht auf die Überzahl der Gegner seine ritterliche Tugend. Er warf sich mit gezogenem Schwerte Heribert entgegen, doch an der Stirn und zwischen den Schulterblättern verwundet, mußte er bald den Widerstand aufgeben.<sup>5)</sup> Jetzt verließen auch die Letzten, die beim Erzbischof

<sup>1)</sup> Vita II, 7. l. c. p. 656F: Quo viso, miles quidam, . . . , territus clamabat: „Domine, ascendite cito dextrarium vestrum, quia mors in ianuis est.“ Ducebatur enim a tergo eius a nobili adolescente de Hemersbach.

<sup>2)</sup> Vita II, 7. l. c. p. 656F: Videntes famuli comitis, quod dextrarium ascendisset, obiecerunt se ei et vulneravit eum unus graviter in crure . . . .

<sup>3)</sup> Vita II. 7. l. c. p. 656F: . . . nullo eum defendente, excepto Cunrado de Tremonia, qui se, extracto gladio, Herenberto Reinnekoie obiecit. Schon vorher hatte Graf Konrad Engelbert vor Friedrich von Jsenberg infolge dessen wiederholten verdächtigen Erscheinen gewarnt. Vita II, 6. l. c. p. 655C: Quem videns a longe Conradus comes Tremonie ait ad episcopum. Domine, creber comitis huius accessus vel recessus multum mihi suspectus est.

<sup>4)</sup> Guillelmus Armoricus, De gestis Philippi Augusti. Bouquet XVII, p. 98 (Rübel, Dortmunder Urkundenbuch Bd. 1 Nr. 58): Proeliabantur enim, dum imperator fugeret, Bernardus de Hostemale, miles fortissimus, comes Otho de Tinqueneburc, comes Conradus **de Tremognia et Girardus** de Randerodes cum aliis viris fortissimis, quos specialiter elegerat imperator propter eminentem militiae virtutem, ut essent prope se in praelio. Graf Konrad war also durch seine welfischen Interessen von je her mit Engelbert verbunden gewesen, der, wie überhaupt fast der ganze Niederrhein, welfenfreundlich gesinnt war.

<sup>5)</sup> Vita II, 7. l. c. p. 656F: Quem idem Herenbertus preveniens magno ictu in fronte eum percussit. Avertente se Cunrado ab eo, alius eum inter scapulas vulneravit.

noch ausgeharrt hatten, ihren Herrn, um sich in Sicherheit zu bringen.<sup>1)</sup>

Was nun folgte, berichtet Cäsarius wegen der Flucht der Begleiter, die also bisher seine Quelle waren, nach den Geständnissen des später gefangenen Grafen Friedrich und dessen Notars Tobias.<sup>2)</sup> Die bisherigen Gewährsmänner der *Vita* mußten auch, wie ausdrücklich bemerkt wird, wegen der hineinbrechenden Dunkelheit versagen. Der Biograph schöpft also sorgfältig aus der denkbar zuverlässigsten Quelle. Wenn auch die Aussage des gefangenen Grafen im Angesichte des Todes vielleicht durch Besorgnisse für sein Seelenheil beeinflusst war, und Tobias in der Hoffnung auf Verzeihung aussagte, so ist dennoch leicht die Unschuld Friedrichs am Tode Engelberts zu erkennen. Das aber die *Vita* Tatsachen überliefert, die zu ihrer Auslegung, die die Absicht eines Mordes voraussetzt, im Widerspruch stehen, ist ein gutes Zeugnis für die relative Objektivität ihres Berichtes. Darum ist wohl auch von dieser Grundlage aus der Schluß auf den wahren Sachverhalt angängig.

Die Vorgänge, die zum Tode des Erzbischofs führten, spielten sich nach der *Vita* also folgendermaßen ab: Engelberts Pferd wurde von Friedrichs Leuten mit solcher Heftigkeit herumgerissen, daß seinem Reiter die Bügel aus der Hand glitten. Wegen der Enge des Hohlweges konnte er nach keiner Seite hin ausweichen; darum floh er mittwegs abwärts, d. h. in dieser Lage rückwärts. Die Angreifer aber setzten ihm nach, und einer von ihnen, ein gewisser Joachim, verwundete das Roß des Erzbischofs am Schenkel.<sup>3)</sup> Das

<sup>1)</sup> Ebenda: *Videntes ista qui erant cum episcopo, omnes, relicto eo, fugerunt.*

<sup>2)</sup> Ebenda: *Quid post hec de episcopo gestum sit, tum propter suorum fugam, tum propter noctem imminentem, quia plene sciri non poterat, nutu Dei actum est ad martirii eius ordinem modumque declarandum, ut comes Fridericus . . . captivus duceretur; qui culpam suam palam confessus parricidii reos nominatim expressit . . . . Captus est cum eo cum altero quodam Tobias notarius suus, qui in vinculis positus ad petitionem quorundam canonicorum, qui me ad scribendum amplius sollicitaverant, ut verius scribi posset qualiter vel a quibus beatus episcopus sit occisus, spe consequende venie eciam scripto mani festavit, . . . .*

<sup>3)</sup> *Vita II, 7. l. c. p. 656C: . . . dextravium eius cum tanta violentia verterunt, ut frenum ei e manibus traherent. Qui cum ex utra-*

so geschilderte Verfahren konnte nur den Zweck haben, die Flucht zu verhindern. Hätte man den Kirchenfürsten töten wollen, so brauchte man nur die Waffen gegen ihn wirksam anzuwenden, nicht erst sein Pferd herumzureißen. Durch diese für die Ausführung eines Mordes höchst unzweckmäßige Schonung wäre es dem Überfallenen beinahe gelungen zu entkommen, wenn nicht der die vorausgeschickten Knechte führende Heribert aus dem Wege auf einen der schmalen Seitenpfade hinauf gesprungen wäre und auf diesem den Fliehenden eingeholt hätte. Er erfaßte die Mantelkapuze des Erzbischofs, zerrte ihn seitwärts zu sich herüber und riß ihn mit sich zu Boden.<sup>1)</sup> Da aber Engelbert stärker war als er, so erhob dieser sich bald wieder mit Gewalt und entkam in das Dornestrüpp am Wege, während Heribert ihn an den Fransen des Mantels hängend festzuhalten suchte. Offenbar hütete auch er sich zunächst, von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

Inzwischen war Graf Friedrich herangekommen. Er feuerte sogleich seine Leute mit den Worten an: „Ergreift und haltet ihn; er entkommt uns sonst.“<sup>2)</sup> Als darauf der Erzbischof um Schonung bat, soll der Graf nach dem Berichte der *Vita* gerufen haben: „Schlagt zu, schlagt den Räuber, der den Adel enterbt und niemanden schont.“<sup>3)</sup>

Es brauchte in diesen Worten keine Aufforderung enthalten zu sein, Engelbert zu töten. Es ist leicht möglich, daß gemeint war, der Erzbischof sollte durch Anwendung der Waffen an der Flucht verhindert werden. Denn sonst würde Friedrichs Verhalten im nächsten Augenblicke, das gerade

que parte viam declinare non posset, quia arta et concava fuit, media via in descensu fugit. Illis autem eum insequentibus, Joachym dextrarium in femore vulneravit . . . .

<sup>1)</sup> *Vita* II, 7. l. c. p. 656D: . . . Herenbertus extra viam in equo prosiliens in acutissima semita, sicut confessus est, ipsum preveniens per caputium cappe arripuit et eum ex latere ad se inclinans secum ad terram traxit. Et mox vi surgens episcopus, quia forcior illo erat, extra viam fugit in rubum, solo Herenberto per fimbriam cappe illi inherente.

<sup>2)</sup> *Vita* II, 7. l. c. p. 656D: „Apprehendite et tenete eum, quia forcior nobis iam efficitur vir.“

<sup>3)</sup> Ebenda: Et cum verba supplicacionis emitteret episcopus et diceret: „Sancte Petre, quid mihi imputant isti homines,“ frendens Fridericus ait: „Cedite latronem, cedite, qui et nobiles exheredat et nemini parcit.“

mit am meisten überzeugt, daß der Graf keine Ermordung des Kirchenfürsten im Sinne hatte gänzlich unverständlich erscheinen.

Als nämlich einer der Leute des Ysenbergers, Giselher mit Namen, sah, daß Engelbert den ihn an der Kapuze festhaltenden Heribert mit sich fortzerrte, sprang er vom Pferde und schlug mit dem Schwerte auf den Erzbischof ein, den er zunächst am Kopfe verwundete und dann die Hand abschlug. Den Körper durchbohrte er auch nachher noch mit dem Schwert.<sup>1)</sup> Auch ein anderer, ein gewisser Jordan, den Engelbert einst verfestet hatte, verlor beim Anblick der wilden Scene die ruhige Überlegung.<sup>2)</sup> Das Rachegefühl gewann die Oberhand über ihn, und er traf den Kirchenfürsten schwer am Kopfe. Man ließ sich auch Heribert dazu verleiten, dem am Boden Liegenden einen Dolchstoß zu versetzen, obwohl Graf Friedrich aufschrie und ihm zurief: Das geht zu weit, wehe, nun ist es schon geschehen.<sup>3)</sup> Als sich nun Giselher sogar noch anschickte, dem tödlich Getroffenen den Kopf abzuschlagen, da ließ ihn der Graf von einem anderen seiner Leute an den Haaren fortreißen.<sup>4)</sup> Engelbert aber war nicht mehr zu retten. Wenn nun nach der *Vita* die Leiche in geradezu grauenhafter Weise verstümmelt worden sein soll,<sup>5)</sup> so ist diese Nachricht wohl auf dieselbe Stufe wie die

1) *Vita* II, 7. l. c. p. 656D: Tunc Gissillerus videns Herenbertum cappe eius inherentem, festinanter descendit et furibunde post eos currens primum vulnus in capite sibi fecit, secundo ictu vibrato, ut puto, manum illi amputavit; cuius corpus idem Gissillerus eciam gladio transfixit. Verba sunt Tobie.

2) Ebenda: Eadem hora Jordanis, qui ab eo proscriptus fuerat, super veniens maximum vulnus in capite eius infixit, — sic se iactavit in Ysenberg, . . .

3) *Vita* II, 7. l. c. p. 656E: Tunc ipsum seorsum inclinantes (offenbar ein Schreibfehler für *inclinans* oder *inclinatus*) Herenbertus primo cultello eum perforavit, comite eiulante et clamante: „Heu me miserum nimis! Factum est.“

4) Ebenda: Cui cum predictus Gissillerus caput precidere vellet, a Godefrido, quem comes ad prohibendum miserat, per capillos abstractus est.

5) *Vita* II, 7. l. c. p. 656E: Ubi super eum eum velut canes rabidi atque famelici filii perdicionis congregati cultellis acutissimis ad hoc preparatis sic totum corpus eius confoderunt, ut a vertice usque ad plantam nulla pars corporis a vulnere vacua remaneret, ita ut dicere posset cum propheta in persona Christi, . . .

zahlreichen legendarischen Ausschmückungen der *Vita* zu stellen; denn Friedrich von Isenberg würde solchen Wutausbrüchen seiner Leute ebenso wie vorher entgegengetreten sein.

Nur mangelnde Selbstbeherrschung der mit der Ausführung des Anschlages betrauten Leute des Grafen hat also den Tod Engelberts verschuldet, während dieser versucht hat, gerade einen solchen Ausgang zu verhüten. Wenn Ficker, um Friedrichs Verhalten bei der Tat selbst mit der angeblichen Absicht eines Mordes in Einklang zu bringen annimmt,<sup>1)</sup> daß der Graf plötzlich Mitleid mit seinem Opfer empfunden und darum hindernd eingegriffen habe, so ist dies aus dem Grunde abzulehnen, weil sein Handeln beim Überfalle mit allen Vorbereitungen übereinstimmt. Eine widerspruchlose Erklärung der ganzen Angelegenheit ist eben nur möglich, wenn der Zweck des Unternehmens eine Gefangennahme des Erzbischofs war.

Die *Vita* ist nun nicht einmal die einzige Quelle, die Anhaltspunkte für Schlüsse in dieser Richtung bietet. Wenigstens ein dazu geeignetes Moment findet sich auch in der Chronik des Emo, des Abtes des Klosters *Floridus hortus* bei Werum im Grönigerlande. Dieser hatte, da sein Diözesanbischof Dietrich von Münster als der Mitschuld am Tode Engelberts verdächtig verurteilt wurde, Interesse für diese Angelegenheit und berichtet darum auch ausführlicher darüber.<sup>2)</sup> Er erzählt in ungefährer Übereinstimmung mit Casarius, daß die den Erzbischof umzingelnden Knechte zuerst dessen Pferd am Zügel fortzuführen suchten.<sup>3)</sup> Dieses Verfahren wäre aber doch nur am Plage gewesen, wenn man Engelbert gefangen nehmen wollte. Selbst eine verhältnismäßig kurze Darstellung, die von der Annahme ausgeht, daß ein Mord beabsichtigt war, gerät also schon in Widersprüche, wenn auch nur dürftige Einzelheiten von der Ausführung des Anschlages wahrheitsgetreu überliefert werden.

1) Ficker, Engelbert S. 153.

2) Emo war selbst auf dem noch zu erörternden Konzile zu Gütlich anwesend, wo sein Bischof sich zu verantworten hatte, wie er selbst in seiner Chronik berichtet: MG. SS. XXIII, p. 510 24: Aderant etiam abates Frisie, sancti Bernardi, Floridi Orti et de Rottum. Darum ist er hier eine selbständige und einigermaßen gut orientierte Quelle.

3) Emonis chronicon l. c. p. 510 4 ff: . . . servi ante et post ipsum ex latebris prosilierunt et accurrentes trahebant iumentum. At ille veniens post tergum clamabat, ut sibi soli servaretur.

Sollten nun alle diese auf kritischen Erwägungen tatsächlicher Natur beruhenden Argumente zu einem eindeutigen Gegenbeweise noch nicht ausreichen, so wird die von mir vertretene Ansicht auch noch durch Belege aus dem Quellenmaterial selbst unterstützt. In einem Anhang der Fortsetzung des dritten Catalogs der Kölner Erzbischöfe wird ausdrücklich bemerkt, daß Graf Friedrich ursprünglich eine Gefangenname Engelberts geplant habe.<sup>1)</sup> Der Autor jenes Anhangs schreibt nun fast überall die Kölner Königschronik wörtlich aus, die an der entsprechenden Stelle aber von einer auf den Tod seines Gegners hinzielenden Absicht des Grafen berichtet.<sup>2)</sup> Die Änderung ist also ganz besonders auffallend und beweist, daß der Autor in diesem Punkte nicht mit seiner Vorlage einverstanden war.

Ein anderer Beleg findet sich in der von Lebold von Northof verfaßten Chronik der Grafen von der Mark,<sup>3)</sup> die allerdings erst über ein Jahrhundert nach dem Ereignis entstanden ist,<sup>4)</sup> aber für das 13. Jahrhundert schon wertvolle Nachrichten bietet. Außerdem wird das Gleiche noch von der *Chronologia comitum de Marka* des Jakob von Soest berichtet.<sup>5)</sup> Diese Quelle ist aber hier wie in allen Hauptpunkten abhängig von vorhergenannten Autor, sodaß sie als Beweismittel nicht in Betracht kommt.

Es fragt sich nun, inwiefern die Nachricht in der Chronik des Lebold von Northoff als eine selbständige zu bewerten ist. In den Vorlagen, von denen für diesen Punkt besonders

<sup>1)</sup> *Auctarium continuationis catalogi tertii*. MG. SS. XXIV, p. 354 33 ff.: . . . comes non ferens frenum tyrannidis sue, captivare ipsum archiepiscopum machinatur, . . . .

<sup>2)</sup> Die *chronica regia Coloniensis* hat an jener Stelle folgenden Text (MG. Schulausgabe, p. 256): . . . comes non ferens frenum sue tyrannidis, mortem archiepiscopi machinatur.

<sup>3)</sup> Herausgegeben von Troß, Hamm 1859, p. 68, 70: . . . Fridericus, . . . comes de Isenberg, . . . Engelbertum archiepiscopum Coloniensem, insidias ponendo in nemore Gevelsberg, ut eum caperet, . . . miserabiliter interfecit.

<sup>4)</sup> Ottokar Lorenz, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter*, nimmt II, S. 70 1347 als Jahr der Vollendung an.

<sup>5)</sup> Seiberz, *Quellen zur westfälischen Geschichte*. Arnberg 1857. I, S. 220: Hic Fredericus . . . , qui volens Engelbertum capere, interfecit eum ao. dni. 1225 in die Wilbrordi in Gevelsberg. Über die Abhängigkeit von Lebold handelt Seiberz a. a. O. S. 216.

die Annalen des Reiner zu nennen sind,<sup>1)</sup> findet sich jedenfalls nichts von einer beabsichtigten Gefangennahme. Man hat Levold aber auch einen Katalog der Kölner Erzbischöfe verfaßt.<sup>2)</sup> Auch hier wird von solchen Motiven des Überfalls nichts erwähnt. In dieser Arbeit benutzte Levold, in der Hauptsache rein compilatorisch verfahren<sup>3)</sup> für seine Nachrichten über Erzbischof Engelbert den *Catalogus tertius*, für dessen Nachfolger Heinrich von Molenar die von Casarius herrührende Fortsetzung des sogenannten ersten Katalogs. Für die folgende Zeit, für Erzbischof Konrad von Hochstaden also, übernimmt er wörtlich die *continatio postrema* des *catalogus tertius*. Wegen dieser eingehenden Bekanntschaft Levolds mit den ihm vorliegenden Katalogen ist daher die Vermutung nicht ganz von der Hand zu weisen, daß ihm, obwohl er in seinem Kataloge nichts von einer Gefangennahme überliefert, dennoch die Behauptung des genannten Anhangs bekannt war.<sup>4)</sup>

Aber selbst wenn dies zugegeben wird, so dürfte die kurze Notiz doch wohl kaum den märkischen Chronisten überredet haben, im Gegensatz zur gesamten sonstigen Überlie-

1) Eine Untersuchung über die Quellen Northofs hat Weber in der Zeitschrift des Berger Geschichtsvereins Bd. 22 (1886) S. 81 ff. geliefert. — Levold hat die Vita des Casarius höchstwahrscheinlich nicht gekannt, hat also nicht aus ihrer Darstellung schon auf eine geplante Gefangennahme schließen können. Denn es bleibt ihm l. c. p. 68 trotz der großen auf die Genealogie verwandten Sorgfalt verborgen, daß Friedrich von Jsenberg in der Erbfolge auf seinen Bruder folgt, was die Vita aber (II, 1. l. c. p. 652F) ausdrücklich bemerkt.

2) *Catalogus Levoldi de Northof*, MG. SS. XXIV, p. 358—362.

3) Die Vorlagen sind aus der angeführten Ausgabe in den MG. zu erkennen, die von Cardauns besorgt ist. Der Herausgeber hatte schon vorher zusammenhängend in den „Chroniken der deutschen Städte“ Bd. XII (Köln I), S. LXVI—LXVIII darüber gehandelt.

4) Auch das handschriftliche Material deutet darauf hin. Levold hat jedenfalls eine Vorlage benutzt, in der er die erwähnte *continatio postrema* vorfand. Dieser Vorlage steht nun von den Handschriften die vom Herausgeber als cod. 4 bezeichnete (l. c. p. 334: *Codex bibliothecae comitis Potocki Willamovianae chart. fol. saec. XIV. ex.*) besonders nahe (cf. l. c. p. 335: *Continuatio uberior codicis 4 eadem est, quae hucusque sub nomine Levoldi de Northof circumferebatur*). Gerade diese Handschrift enthält nun aber auch das hier in Betracht kommende auctarium. Es ist daher wahrscheinlich, daß auch die Vorlage Levolds diesen Anhang schon enthielt, sodaß dessen Bekanntschaft damit im Bereiche der Möglichkeit liegt.

ferung ein Motiv für die Tat anzunehmen, das alle mit dem Tode Engelberts zusammenhängenden Ereignisse in einem anderen Lichte erscheinen läßt. Es ist daher als nicht unwahrscheinlich zu bezeichnen, daß Levold noch ein anderer Weg zur Erlangung der Nachricht zur Verfügung gestanden hat. Der Schriftsteller hatte nämlich ein freundschaftliches Verhältnis zu dem mit Friedrich von Jsenberg verwandten Hause von der Mark;<sup>1)</sup> einem von ihnen, dem Grafen Engelbert, hat er auch sein Werk gewidmet.<sup>2)</sup> Es ist daher leicht möglich, daß Levold durch diese Beziehungen die Grundlage für seine Behauptung vermittelt worden ist, wobei seine Kenntnis des erwähnten Anhangs ein unterstützendes Moment abgegeben haben mag. Denn es ist wohl anzunehmen, daß die Familientradition der märkischen Grafen eine nähere Kunde von einem Vorfall bewahrte, der so tief in die Geschichte ihres Hauses eingegriffen hat wie der unglücklich verlaufene Anschlag auf Engelbert, was ebenso für die Linie Altena-Jsenberg, der Friedrich von Jsenberg angehörte, wie auch für die der späteren Grafen von der Mark gilt.<sup>3)</sup> Darum darf die Chronik Levolds als bedeutsame Quelle für die hier interessierende Ereignisse nicht unterschätzt werden. Auch hatte der Verfasser keinen Anlaß etwa aus Familienrücksichten seiner Gönner das Unternehmen des Jsenberger Grafen zu beschönigen. Denn Graf Adolf von Altena-Mark war durch seine Interessen nicht auf die Seite seines Jsenberger Betters, sondern auf die der Kölner Kirche gewiesen worden. Levold bezeichnet denn auch wiederholt die Tat Friedrichs als ein verwerfliches Verbrechen,<sup>4)</sup> sodaß also auch innere Gründe nicht gegen seine Glaubwürdigkeit sprechen.

1) Levold stand besonders dem Grafen Adolf von der Mark nahe, der 1313 Bischof von Lüttich wurde. cf. Ottokar Lorenz a. a. O. II, S. 69.

2) Levold. I. c. p. 2: Nobili viro, domino suo carissimo, domino Engelberto, comite de Marka, Levoldus de Northof, . . . . .

3) Wie Ficker, Engelbert S. 193 bemerkt, hatte der damalige Graf Adolf von Altena-Mark durch die Achtung Friedrichs als dessen Erbe Ansprüche auf die Jsenberger Besitzungen. Levold schildert p. 76 ff. die daraus entstandenen Streitigkeiten.

4) Levold. I. c. p. 68: . . . diabolo persuadente ausu sacrilego venerabilem patrem Engelbertum . . . . . p. 70: Hoc scelus tam nefandum et horrendum . . . p. 74: . . . anno post homicidium . . . . .

An sich würden zwar diese Quellen gegenüber den zahlreichen sich ergänzenden zeitgenössischen Zeugnissen noch keine Beweiskraft haben. Indem sie jedoch den Erwägungen zur Seite treten, die sie aus den Widersprüchen des vor allem von der Vita gelieferten Berichtes ergeben, muß die Annahme einer geplanten Gefangennahme als Beweggrund des Überfalles große Wahrscheinlichkeit gewinnen. Vollständig aber würde der Nachweis sein, wenn sich zeigen ließe, daß die Behauptung, Engelbert sei einem Mordanschlage zum Opfer gefallen, durch eine bestimmte Tendenz bedingt ist, die allen Quellen, die von dieser Auffassung ausgehen, gemeinsam ist, wodurch ihre Übereinstimmung die Beweiskraft für die Objektivität ihrer Nachrichten verlieren würde.

Die solche allen kirchlichen Überlieferungen zu Grunde liegende Tendenz ist nun die Absicht, gegen Friedrich von Hsenberg und seine Partei ein möglichst wirksames Kampfmittel zu gewinnen. Denn es war zu erwarten, daß die weltliche und geistliche Autorität viel schärfer einschritt, wenn man die Absicht durchsetzte, Engelbert sei das Opfer eines Mordes, also eines schweren Verbrechens geworden, als wenn bekannt wurde, daß sein Tod das Werk unglücklicher Umstände sei, was also dann nach Möglichkeit verschwiegen werden mußte. Daß für die strafrechtliche Beurteilung des Anschlages auf den Erzbischof noch eine Differenz in den Anschauungen des kanonischen und des weltlichen Rechtes in Frage kommt, wird noch erörtert werden.

Die Tat des Grafen von Hsenberg mußte nun um so verwerflicher erscheinen, je höher man die Person des Getöteten in sittlicher Hinsicht stellte. Seitens der Kölner Kirche wurde nun behauptet, Engelbert sei nicht nur als Märtyrer gestorben sondern sogar würdig, als Heiliger verehrt zu werden. Aus diesem Grunde wurde Casarius, wie er selbst berichtet,<sup>1)</sup> von Heinrich von Molenark, dem Nachfolger Engelberts, beauftragt, eine Beschreibung der Lebensgeschichte des getöteten Kirchenfürsten und der von ihm ge-

<sup>1)</sup> Vita II, 11. l. c. p. 659: Qui eciam ad gloriam martiris dilatandam coram altari beati Petri in die ordinacionis sue in sacerdotem exignitate mee humiliter satis iniungere dignatus est quatinus gestorum eius insigna, nec non et ea que per eum operatur Dominus miracula, ad posterorum noticiam scripto perpetuarem.

wirkten Wunder abzufassen, wie es seit Aufkommen der offiziellen Kanonisation erforderlich war. Winkelmann hat darauf hingewiesen,<sup>1)</sup> daß man wohl die Absicht hatte, für Köln einen neuen Heiligen zu gewinnen, der geeignet war, ein deutscher Thomas von Canterbury zu werden; aus diesem Grunde habe Casarius „eine förmliche Parallele zwischen Engelbert und dem englischen Heiligen gezogen.“<sup>2)</sup>

Casarius löst seine Aufgabe zunächst durch Aufzählung der Wundertaten. Damit wird aber noch nicht das erstrebte Ziel erreicht. Denn, wie er sagt: „Wunder sind nicht das Wesen, sondern nur die Kennzeichen der Heiligkeit.“<sup>3)</sup> So blieb dem Autor keine andere Stütze für seine Behauptung als der gewalttätige Tod des Erzbischofs, der, wie schon Ficker hervorgehoben hat,<sup>4)</sup> so sehr in den Vordergrund der Darstellung gestellt wird, daß dagegen die eigentliche Lebensgeschichte zurücktritt. Casarius scheint nun selbst gewußt zu haben, daß er durch seinen Auftrag in gewisser Hinsicht in Konflikt mit der strengen Tatsächlichkeit, wie sie ihm eigentümlich war, geraten war. Denn er gibt an, er wolle lieber die Verantwortung für eine schiefe und zu wenig angemessene Darstellung auf sich nehmen, als nicht gehorchen.<sup>5)</sup>

Ferner klagt Casarius darüber, daß eine starke Opposition gegen den Versuch, in Engelbert einen neuen Heiligen zu gewinnen, ihm seine Aufgabe erschwere.<sup>6)</sup> Diese Gegenströmung wird wohl weniger durch das zu weltliche Leben des Kirchenfürsten veranlaßt worden sein als vielmehr dadurch, daß bekannt war, daß die Behauptungen der Kölner Kirchenpartei nicht ganz auf Wahrheit beruhten.<sup>7)</sup>

1) Winkelmann, Kaiser Friedrich II. Bd. 1, S. 474.

2) Im 16. Kapitel des 2. Buches der Vita (l. c. p. 661).

3) Vita III. prologus l. c. p. 665A: Signa non sunt de substantia sanctitatis, sed quedam indicia sanctitatis.

4) Ficker, Engelbert S. 7.

5) Vita l. c. p. 644E: . . . malni minus digne scribendo confusionem sustinere quam non obedire.

6) Ebenda: Considerans materie dignitatem non sine timore ad iniuncta obediri, tum propter sciencio in sufficientiam, tum propter linguas detrahentium. Ebenda p. 665A: . . . multi qui actus eius seculares noverant, de saluti eius desperantes, aiebant: „Heu! modo perdidit corpus et animam.“

7) Auf diese Opposition hat neben Ficker, Engelbert S. 181 ff. Schönbach, Studien zur Erzählungsliteratur des Mittelalters. Sitzungsberichte der Wiener Akademie Bd. 144, IX, S. 28 ff. hingewiesen.

Für viele ander Autoren wird vermutlich der Anlaß gewesen sein, mit der Kölner Kirche eine Ermordung Engelberts zu behaupten, daß der Kardinallegat Konrad von Porto und S. Rufina, der sich in offizieller Sendung in Deutschland befand, auf Betreiben des Erzbischofs Dietrich von Trier wiederholt öffentlich verkündete, Engelbert sei als Märtyrer zu betrachten.<sup>1)</sup> Dadurch mußte überall in geistlichen Kreisen die Meinung, daß man sich in Köln in jeder Beziehung im Recht befinde, eine unbezwingbare Stütze erhalten, sadasß die Übereinstimmung der meisten Quellen mit Cäsarius daraus erklärlich ist.

In Rom hat sich aber die von Engelberts Nachfolger vertretene Auffassung nicht durchsetzen können.<sup>2)</sup> Auch das ist ein Beweis für die Notwendigkeit, der *Vita* nicht in allen Punkten zu vertrauen.

Für den Zweck der *Vita* war es ferner von Wichtigkeit, daß der Anlaß zu dem angeblichen Morde so dargestellt wurde, daß der Erzbischof als Verteidiger kirchlicher Interessen den Tod gefunden hatte.<sup>3)</sup> Darum ist denn für seinen Biographen und die anderen auf demselben Standpunkt stehenden Quellen der Zwist, der zwischen Engelbert und dem Grafen von Isenberg wegen der Vogtei über das Essener Stift bestanden hatte, ein sehr passendes Motiv. Es ist nun kein Grund vorhanden zu bezweifeln, daß diese Angelegenheit irgendeine Beziehung zu dem Vorgehen des Grafen gehabt hat. Über die Einzelheiten des tatsächlichen Verlaufes dieser Streitigkeit berichtet Cäsarius auch wieder nicht nur am ausführlichsten, sondern auch am zuverlässigsten. Aber auch hier scheint die hervor-

<sup>1)</sup> Gesta Trevirorum (continuatio IV.) MG. SS. XXIV, p. 400 11—14: Cuius innocentiam et mortem acerbissimam, conpunctionem quoque et confessionem ante mortem, ad nutum Conradi Portuensis episcopi et cardinalis Theodericus Treverensis archiepiscopus apud Leodium et Coloniā populis publice peroravit et cardinalis eum martirem pernunciavit. Ähnlich Chronica regia Coloniensis MG. Schulausgabe, p. 257. Auch auf dem noch zu erörternden Konzile zu Mainz war Konrad in dieser Richtung tätig.

<sup>2)</sup> Eine förmliche Heiligsprechung Engelberts ist nie erfolgt (cf. Fider, Engelbert S. 269, Anm. zu S. 184, 1 und Acta Sanctorum l. c. p. 643, 644: De cultu s. Engelberti). Die Stellungnahme der Kurie wird später noch erwähnt werden.

<sup>3)</sup> Vita III. prologus l. c. p. 664E: . . . per lucem miraculorum declarata sunt opera eius meritoria, que sibi conquisierat operibus Deo notis, . . . .

gehobene Tendenz einen Irrtum verursacht zu haben. Denn es zeigt sich aus Gründen der inneren Wahrscheinlichkeit, daß die Feindschaft zwischen dem Erzbischof und Friedrich mit dieser Angelegenheit offenbar ganz unzureichend motiviert ist, sodaß sich die Notwendigkeit ergibt, nach einer anderen Veranlassung dafür zu suchen.

Die *Vita* überliefert über die Entstehung des Zwistes folgendes: Friedrich von Isenberg war, als er nach dem Tode seines älteren Bruders Eberhard seine Kölner Dombherrnwürde niederlegte und wieder in den weltlichen Stand trat,<sup>1)</sup> um das Erbe seines Hauses zu übernehmen, dadurch auch in den Besitz der Vogtei über das Stift zu Essen gelangt. Er benutzte seine Stellung, wie es in geringerem Maße auch schon sein Vater getan hatte, und wie es überhaupt Gewohnheit seiner Standesgenossen geworden war, zur Erzielung eines möglichst großen Gewinnes.<sup>2)</sup> Die Äbtissin Adelheid<sup>3)</sup> von Essen beschwerte sich wiederholt bei Engelberts Vorgänger, dem Erzbischof Dietrich, später auch bei Engelbert selbst. Ihre Bemühungen hatten jedoch keinen Erfolg, da der Kirchenfürst auf seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu Friedrich von Isenberg Rücksicht nahm. Wichtiger wird aber für ihn der Grund gewesen sein, sich nicht um des geringfügigen Gegenstandes willen mit dem immerhin

<sup>1)</sup> *Vita* II, 1. l. c. p. 652F: Iste Fridericus fratre seniore in fata decedente sine filio, ut patris esset heres, recedens a clericatu factus est miles . . . Fuerat enim Fridericus maioris ecclesiae in Colonia canonicus. Friedrich wird in dieser Stellung 1205 urkundlich zugleich mit seinem Vater und Bruder Eberhard erwähnt. cf. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins II, Nr. 15: . . . Fridericus canonicus maioris ecclesie, . . . Arnoldus comes de Althena, Everardus comes filius eius.

<sup>2)</sup> *Vita* II, 1. l. c. p. 652B: In comitem ex clerico mutatus, fit ecclesia Hessindensis nominaliter quidem advocatus, sed realiter inimicus . . . Cum pater eius, Arnoldus de Altena, . . ., racione advocacie satis indebite iam dictam vexaverit ecclesiam, iste novissimus Fridericus exossavit eam.

<sup>3)</sup> Ribbeck hat in einem Aufsatz über „Ein Essener Necrologium aus dem 13. und 14. Jahrhundert“ darauf hingewiesen (Essener Beiträge, Heft 20 (1900) S. 44), daß einige Kataloge der Essener Äbtissinnen der Äbtissin Adelheid ohne Grund den Beinamen „von Wildenberg“ zulegen, während nur der Vorname durch Urkunden bewiesen ist. Diese Urkunden (Troß, Westphalia III, (1826) S. 232, 239, 254 und eine ungedruckte des Düsseldorfser Stadtarchivs) belegen die Amtszeit dieser Äbtissin von 1216—1227.

mächtigen Grafen zu verfeinden. Erst als sich die Abtissin an Kaiser Friedrich II. und an Papst Honorius III. beschwerdeführend wandte, wurde Engelbert durch diese zum Einschreiten veranlaßt,<sup>1)</sup> was aber auch in der schonendsten Weise erfolgte. Einfache Ermahnungen aber fruchteten nichts. Nun ergriff der Erzbischof nicht etwa energische Maßregeln; er suchte vielmehr einen Zwist so sehr zu vermeiden, daß er dem Grafen sogar eine Entschädigung aus eigenen Mitteln anbot, wenn dieser nur auf die zu Unrecht aus der Vogtei erhobenen Einnahmen zu verzichten bereit war.<sup>2)</sup> Der Isenberger ging aber selbst darauf nicht ein, sondern soll nach der Behauptung der Vita mit der Ermordung Engelberts geantwortet haben. Ein solcher Entschluß setzte aber mindestens doch voraus, daß der Graf durch feindselige Handlungen des Erzbischofs schwer gereizt worden wäre. Umstände, die einen persönlichen Groll motivieren könnten, werden nur von fernstehender und wenig unterrichteter Seite berichtet.<sup>3)</sup> Vielmehr müßte es, wenn nicht noch andere Differenzpunkte vorhanden gewesen wären, sogar ganz unerklärlich erscheinen, daß Friedrich von Isenberg gegen den ihn so wohlwollend behandelnden Kirchenfürsten ein Unternehmen ins Werk setzte, das den Zweck hatte, sich der Person des Erzbischofs zu bemächtigen. Denn es dürfte dem Grafen höchst wahrscheinlich bekannt gewesen sein, daß Engelbert nur von höherer Instanz gezwungen gegen ihn vorging.

1) Vita II, 1. l. c. p. 652D: Post annos aliquot sororum querimonias dominus papa Honorius necnon imperator Fridericus tediati compacientes sepe dicte ecclesie, cogentes episcopo litteras direxerunt. (Pott-hast, Regesta pontificum Romanorum. Berol. 1874. I, Nr. 6571, 6572 (beide 1221 März 1) und Nr. 6590 (1221 März 15). — Snipping, Regesten III, Nr. 312, 313, 315.)

2) Vita II, 1. l. c. p. 652D: Cui in tantum pepercit, ut ei de propriis redditibus annis singulis certam pensionem offerret, dummodo advocacia uti legitime vellet.

3) Chronicon Turonense, MG. SS. XXVI, (Ex chronico S. Martini Turonensi) p. 471 29ff. Per idem tempus occisus est Corradus archiepiscopus Coloniensis a quodam nobili nepote suo, eo quod excommunicatum pro manifesta iniuria nolebat absolvere, nisi prius satisfaceret de commisso. Chronica Alberici monachi trium fontium MG. SS. XXIII, p. 916 47 ff., 917 1 ff.: Archiepiscopus Coloniensis Engelbertus . . . interficitur a quodam cognato suo Frederico comite de Isenberg, eo quod eum amarebat ab advocatia nobilis abbacie dicte Essendie quarundam monialium . . . . .

Dem gefangenen Erzbischof hätte er zwar Zugeständnisse abringen können; auf den Willen des Kaisers und des Papstes aber hätte dadurch noch kein Einfluß gewonnen werden können. Unter der Voraussetzung, daß die Überlieferung des Casarius den Tatsachen entspricht, ergibt sich vielmehr aus dem ganzen Verlauf der Angelegenheit, daß die geschilderten Maßregeln Engelberts nicht der Anlaß der Feindschaft Friedrichs gewesen sein können.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Die Überhöhung der Bedeutung der Vogteiangelegenheit als Motiv für das Vorgehen des Grafen scheint mir nicht zum wenigsten daher zu rühren, daß Wert und Größe des strittigen Objektes viel zu hoch veranschlagt worden ist.

Als Gesamtzahl der Hufen, über die Friedrich von Jsenberg die Vogtei ausübte, gibt Ficker, Engelbert S. 256, Anm. zu S. 155, 4 auf Grund eines bei v. Steinen, Westfälische Geschichte, Lemgo 1757, Teil 3, Stück 21, S. 1421 ff. gedruckten Verzeichnisses 1296 Manjus an. Ribbeck dagegen beziffert in seiner schon erwähnten Abhandlung über die Kölner Erzbischöfe und die Essener Vogtei S. 35 die Größe dieses Besitzes auf 16 Oberhöfe mit fast 900 Hufen, indem er sich wohl, wie vermutet werden muß, da Belege an der zitierten Stelle nicht angegeben werden, auf dieselbe Urkunde stützt. Beide Angaben scheinen mir nun auf einem Irrtum zu beruhen.

Das von Steinen abgedruckte „Verzeichnis der Höfe, so zur Advokatei Essen gehörig gewesen“ zerfällt in zwei Teile, die durch folgende Bemerkung getrennt sind: *Haec est alia summa mansorum, quae comiti Friederico attinent.* Darum ist es wohl nicht angängig, mit Ficker die gesamte Zahl der Hufen, die übrigens 1298, nicht 1296, beträgt, mit dem erwähnten Zwiste in Verbindung zu bringen. Dies vermeidet Ribbeck zwar, indem er den vor der genannten Bemerkung stehenden Teil der Hufen in Anspruch nimmt und so die Zahl der betreffenden Güter auf 16 Oberhöfe mit fast 900 Unterhöfen angibt; (genauer 891 Hufen und 17 Oberhöfe, von denen aber bei einem als *officium eleemosynae* bezeichneten die nähere Hufenzahl fehlt). Mit viel größerer Wahrscheinlichkeit scheint mir jedoch der andere Teil des Verzeichnisses in Betracht zu kommen. Hier werden folgende Oberhöfe genannt: Ojehofen, Rolinghusen, Eggerscheid, Ventrode, Appelberbecke, Herbede, Eckele, Steinberge, Lüdrichhusen, Seleheim, Nortkirchen, Eichholte und Eblinghofen; sie umfassen ein Gebiet von 407 Hufen. Von diesen Oberhöfen lassen sich, soweit mir bekannt ist, als unter der Vogtei des Grafen von Jsenberg stehend urkundlich nachweisen: Rolinghusen, Herbede, Lüdrichhusen, Seleheim, Nortkirchen, Eichholte und Eblinghofen. Aber nur Kellinghausen ist als damals zu Essen gehörig belegt (B. F. Nr. 4175; cf. Essener Beiträge Heft 4 S. 22). Herbede aber gehörte zum Kloster Kaufungen (B. F. Nr. 4030). Lüdrichhausen und die folgenden Höfe zu Kloster Werden (B. F. Nr. 3997). Das Verzeichnis enthält also auch Höfe, die zwar unter der Vogtei Friedrichs von Jsenberg standen, aber nicht zu Essen gehörten. Wenn es überhaupt möglich ist, daraus Schlüsse zu ziehen, so bleiben für Essen demnach nur 187 Hufen. Auf Vollstän-

Es sind nun verschiedene Versuche gemacht worden, die offenbaren Unzulänglichkeiten der von der Vita gegebenen Motivierung zu beseitigen. Am radikalsten ist hierbei Ribbeck in seiner schon mehrfach genannten Abhandlung vorgegangen.<sup>1)</sup> Von ihm wird die Behauptung aufgestellt, daß Engelbert die Essener Vogtei in seine Gewalt habe bringen wollen. Der Kirchenfürst ist also nach Ribbecks Ansicht nicht gegen seinen Willen und ohne eigentliches persönliches Interesse gegen Friedrich von Isenberg eingeschritten, sondern ist vielmehr der angreifende Teil gewesen. Der Graf hätte dann in begreiflicher Gegenwehr den übermächtigen Gegner durch eine Gefangennahme unschädlich zu machen versucht. Es dürfte zwar zuzugeben sein, daß Engelberts Politik zweifellos die Absicht verfolgte, die Kölner Macht auch dadurch auszudehnen, daß er Vogteien für den Erstuhl selbst erwarb oder doch wenigstens diese den Händen des Adels, dem gegenüber der Erzbischof noch näher zu erörternde Hoheitsinteressen zu vertreten hatte, zu entziehen strebte. Für das Bestehen einer solchen allgemeinen Tendenz der Kölner Politik hat Ribbeck zum Beweise herangezogen, daß der Kirchenfürst die in seiner Erzdiözese gelegenen Stifter S. Walburgis zu Soest Dillinghausen von jeder Vogteigewalt befreite und allein unter seinen Schutz stellte.<sup>2)</sup> Außerdem könnte angeführt werden, daß Engelbert für sich und seine Nachfolger die Siegburger Vogtei erwarb.<sup>3)</sup> Daß nun für Essen ähnliche Bestrebungen schon zu Engelberts Zeit bestanden, ist schon an sich durch die nahe Verwandtschaft des

digkeit aber hat das schlecht überlieferte Verzeichnis (cf. Steinen a. a. O. S. 1422), da es vermutlich zu einem besonderen Zwecke angefertigt war, kaum Anspruch. Es kann jedoch wohl als feststehend bezeichnet werden, daß für Friedrich nicht so große materielle Interessen auf dem Spiele standen, wie von Ficker und auch noch von Ribbeck angenommen wurde.

Näheres über den Besitz des Essener Stiftes hat Rindlinger (Fragmente zur Geschichte der Bögte und der Vogtei des Stifts Essen) in der „Westphalia“ (herausgegeben von Troß, Hamm 1825. 2. Jahrgang) S. 25 ff. zusammengestellt. Danach lagen Güter des Stiftes westlich vom Rhein, in Hessen, im Sallande, im Münsterlande und südlich der Lippe. Nur die in letzterem Gebiet liegenden Höfe unterstanden der Vogtei Friedrichs von Isenberg.

<sup>1)</sup> Ribbeck, Die Kölner Erzbischöfe und die Essener Vogtei S. 34 ff. Dieser Auffassung ist auch Knipping, Regesten III, Nr. 511 gefolgt.

<sup>2)</sup> Knipping, Regesten III, Nr. 330, 339.

<sup>3)</sup> Knipping, Regesten III, Nr. 400.

Erzbischofs mit Friedrich von Isenberg unwahrscheinlich. Anhaltspunkte dafür könnte höchstens liefern, daß Cäsarius einmal den Isenberger Grafen dem Kirchenfürsten die Absicht unterlegen läßt, ihn seines Erbes zu berauben;<sup>1)</sup> ähnliche Absichten werden nur von ganz unmaßgeblicher Seite berichtet.<sup>2)</sup> Der Zusammenhang, in dem die Biographie dies überliefert, beweist deutlich, daß ihr Verfasser diese Meinungen für irrig hält. Friedrich von Isenberg aber muß bestimmt durch die Soester Verhandlungen über die Absichten Engelberts aufgeklärt gewesen sein. Dessen Maßregeln bestanden nun nach der *Vita* allein darin, daß er den Grafen durch eine Entschädigung zu bewegen suchte, die Vogtei rechtsgemäß auszuüben.<sup>3)</sup> Dasselbe berichtet noch die einzige außer der *Vita* beweiskräftige Quelle, die Chronik des Emo.<sup>4)</sup>

Es ist ferner möglich, die Glaubenswürdigkeit der *Vita* hier in einigen Hauptpunkten durch sichere Kriterien nachzuprüfen. Denn die Briefe des Papstes Honorius III. vom 1. u. 15. März 1221 bestätigen die Behauptung des Biographen, daß der Erzbischof erst von Rom aus zum Einschreiten ermahnt werden mußte. Eine Beschwerde der Kirchen der Kölner Diözese hatte den Anlaß dazu gegeben.<sup>5)</sup> Dies beweist, daß Engelbert Schritte irgendwelcher Art überhaupt nicht gegen Friedrich zu unternehmen geneigt war, also diesem auch nicht die Vogtei entziehen wollte. Der vom Papste angenommene Sachverhalt stimmt insofern ganz mit dem von der *Vita* dargestellten überein. Selbst ein Tadel blieb dem Kirchenfürsten nicht erspart, weil er

<sup>1)</sup> *Vita* II, 1. l. c. p. 652D: *Intelligens Fridericus voluntatem presulis, quod eum exheredare vellet, cognatis conqueritur et amicis.*

<sup>2)</sup> *Vita* III. prologus l. c. p. 665A: *Audierant enim, quod a cognato suo Frederico comite occisus esset, eo quod eum exhereditare vellet.*

<sup>3)</sup> cf. S. 205, Anm. 2.

<sup>4)</sup> *Emonis chronicon* MG. SS. XXIII, p. 509 35 ff.: *Qui communitum habuit patruelem suum Frethericum comitem Isenbergensem, promittens se velle ipsum de rebus patrimonii sui ditare, ne eidem plus iusto parceret.*

<sup>5)</sup> *Lacomblet, UrfdB.* II, Nr. 93. (*Snipping, Regesten* III, Nr. 312): *Sed, quod dolentes referimus, nonnulli eorum, . . . in bonis ecclesiasticis, in quibus advocacionis ius obtinens, . . . diripiunt ut predones, quod ecclesie Coloniensis provincie iugiter experiri coguntur, sicut earum nobis transmissas conquestio patefecit.*

aus weltlichen Rücksichten den bedrängten Kirchen keine Unterstützung zu gewähren unterlassen habe.<sup>1)</sup> Hätte Engelbert Absichten verfolgt, wie sie Ribbecks Annahme voraussetzt, so hätte der Papst keinen Grund gehabt, sein Mißfallen zu äußern.<sup>2)</sup>

Alle diese Punkte bestätigen die Glaubwürdigkeit des Berichtes der *Vita* vom Verlauf der Essener Bogteistreitigkeit. Darum ist Ribbecks dazu im Widerspruch stehende Hypothese und zugleich die sich daraus ergebende Motivierung der Feindschaft Friedrichs von Jsenberg gegen Engelbert abzulehnen. Wenn an der *Vita* Kritik zu üben ist, so ist dies nur insofern zulässig, als sich auch hier dieselbe Mischung von objektiver und tendenziöser Darstellung wie bei der Schilderung des Überfalles zeigt, sodaß sie zwar Einzelheiten zuverlässig überliefert, für die Erkenntnis des kausalen Zusammenhangs aber versagt.

Es findet sich nun in fast allen Quellen von einiger Wichtigkeit und selbst in der *Vita* Nachrichten, die darauf hinweisen, daß eine andere Ursache als die Frage nach der Abgrenzung der Befugnisse der Bögte den Grafen zum Gegner des Erzbischofs gemacht hat. Hinter Friedrich stand nämlich eine ihn aufreizende zahlreiche Adelspartei,<sup>3)</sup> die also durch gemeinsame Interessen mit ihm verbunden gewesen sein muß. Cäsarius, der es nicht wagt, die Einzelnen

1) Finke, Westf. Urdb. V. Nr. 291. (Knipping, Regesten III, Nr. 315):  
 . . . fraternitate vestre per apostolica scripta mandamus, quatinus ecclesias vestrarum diocesum humano amore ac mundano timore postpositis ab advocatorum vexationibus taliter defendere studeatis, quod . . . possint respirare nosque sollicitudinem vestram commendare merito debeamus.

2) Wenn Honorius dem Erzbischof in einem weiteren Schreiben vom 1. März 1221 (Knipping, Regesten III, Nr. 315) die Erlaubnis erteilt, Bogteien als Pfand von ihren Inhabern in Empfang zu nehmen, so liegt kein Anhaltspunkt dafür vor, daß Engelbert in der Essener Angelegenheit davon Gebrauch machen wollte.

3) *Chronica regia Coloniensis* MG. Schulausgabe, p. 256: . . . comes non ferens frenum sue tyrannidis, mortem archiepiscopi machinatur, ad hoc eciam, ut dicitur, a multis nobilibus, quorum superbiam fortissimus presul contriverat, animatus Emonis chronicon MG. SS. XXIII, p. 509 40 ff.: Jam tunc multi comites, ut fama fuit, in mortem eius conspiraverunt.

offen mit Namen zu bezeichnen,<sup>1)</sup> läßt Friedrich von Ffenberg sich auf die Unterstützung einer Anzahl von Gefinnungs-  
genossen berufen und klagt diese Herren damit indirekt der Mitschuld an. Es werden von ihm genannt: Bischof Dietrich von Münster und Engelbert, Erwählter von Dsnabrück, die beide Brüder des Ffenberger Grafen waren; ferner Herzog Walram von Limburg und sein Sohn Heinrich; die Grafen Dietrich von Cleve, Gottfried von Arnberg, Otto von Tecklenburg und der Edler Herrmann von Lippe.<sup>2)</sup> Ficker hat nun vermutet, daß Graf Friedrich wahrscheinlich „sich grundsätzlich in seinem und seiner Standesgenossen Interesse jedem Eingreifen in die Vogteiverhältnisse widersetzen wollte.“<sup>3)</sup> Es wäre dies ein anderer Versuch, die Betonung der Essener Angelegenheit als Motiv des Anschlages erklärlich erscheinen zu lassen, wenn nicht die durch den noch zu erörternden Rütticher Konzilsbeschluß als Tatsache festgestellte Teilnahme der beiden Bischöfe an den Untrieben gegen Engelbert deutlich bewiese, daß weder Vogteistreitigkeiten noch überhaupt kirchliche Angelegenheiten, wenigstens in erster Linie nicht, der Anlaß der Verschwörung gewesen sein können.<sup>4)</sup>

Der Gegensatz dieser Adelspartei gegen den Kölner Erzbischof beruhte vielmehr auf dem Umstand, der mir die eigentliche Ursache der Verschwörung zu sein scheint, daß Engelbert die mit seinem geistlichen Amte verbundene

1) Vita II, 1. l. c. p. 653A: Dicuntur eius conspiracioni consensuisse nonnulli potentes, quos fama non tacet et quos propter tempus nominare non licet.

2) Vita II, 1. l. c. p. 652D: Duo ex fratribus meis episcopi sunt Dux Walerammus et terre nostre potentissimus socer meus est; cuius filius habiturus est comiciam de Monte. Consobrinus sum Theoderici comitis Clivensis, cuius frater est nobilis vir de Heynesum. Godfridum comitem de Arnisberg, Ottonem comitem de Teckelinburg, Hermannum virum potentem de Lippe et alios quamplures iniuriis affecit, lesit et offendit.

3) Ficker, Engelbert S. 155.

4) Ähnlich wie Ficker hat Reismann-Grone, Geschichte der Grafenschaft Teckeneburg bis zum Untergang der Egbertinger 1263. Jbbenhüren i. W. 1894. S. 116 ff. die Vogteifrage zum Anlaß der Opposition gegen Engelbert gemacht. Reismann-Grone setzt aber selbst a. a. D. S. 117 ff. auseinander, daß die Grafen von Tecklenburg Bögte von Dsnabrück waren, was schon Ursache heftiger Kämpfe geworden war und werden sollte. Die Vogteifrage hätte die Großen also höchstens entzweien, niemals aber gegen Köln vereinigen können.

Herzogswürde über das ripuarische Lothringen und über Westfalen mehr als die meisten seiner Vorgänger benutzte, um seine Oberhoheit über die dortigen Großen zur Anerkennung zu bringen.<sup>1)</sup> Vor allem im rheinischen Gebiete mußte dadurch bei der Unsicherheit der auf die Verleihung von 953 zurückgeführten Kölner Ansprüche, deren Geltungsbereich darum eine reine Machtfrage war,<sup>2)</sup> eine rege Opposition entfesselt werden. Besonderen Anlaß zum Widerstande aber hatten die Limburger Herzöge, die wohl schon wegen ihres ebenbürtigen Titels wenig zur Unterwerfung

1) Vita I, 5. l. c. p. 649F: *Acceptaverat enim cum episcopatu gladium spiritualem et cum ducatu gladium materiale. Utroque gladio rebelles cohercuit, quosdam excommunicando, quosdam per miliciam debellando. . . . Et quid laudi eius immemor, cum gloria, divitiis et potencia, . . ., omnes supergressus sit pontifices qui ante eum fuerunt in Colonia, excepto Brunone primo, cuius gratia ducatus episcopatus per Ottonem primum imperatorem, cuius frater erat, additus est; in rebus exterioribus et fama sub nulli pontifice usque ad diem hanc tantum ecclesia Coloniensi profecit quantum sub Engelberto. Über die Kölner Herzogsgewalt handeln: Ficker, Engelbert S. 62 ff., 223 ff. Harten, Überblick über die niederrheinisch-westfälische Territorialgeschichte. Ztschr. des Bergischen Geschichtv. Bd. 2, S. 1 ff.; Bd. 3, S. 224 ff. Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen. Paderborn 1877. Janßen, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen. Historische Abhandlungen hggb. von Heigel und Grauert. Heft 7. München 1895.*

2) Die von Ennen, Geschichte der Stadt Köln. Köln und Neuß 1863. Bd. 1, S. 249 vertretene Ansicht, daß das rheinische Herzogtum Kölns sich nur auf das sogenannte Territorium des heiligen Petrus erstreckt habe, ist schon von Hecker, Die Territorialpolitik des Erzbischofs Philipp I. von Köln, Historische Studien Heft 10 (Leipzig 1883), S. 104 ff. widerlegt worden. Hecker bezweifelt aber nach meiner Meinung mit Unrecht, daß dieses Herzogtum auf Bruno zurückgeht. Der Herzogstitel stammt sicher von diesem her. Wenn auch Bruno 959 das lothringische Herzogtum von sich aus weiterverliehen hat, so hat er sich doch die Oberleitung vorbehalten. cf. Köpke-Dümmler, Kaiser Otto der Große S. 299. Leipzig 1876. Jahrbücher der deutschen Geschichte. Dieses Recht auf Oberhoheit scheint, wenn auch oft nicht beachtet, doch niemals aufgegeben worden zu sein. Inwiefern die von Engelbert erhobenen Hoheitsansprüche auf die Verleihung von 953 rechtlich zurückführbar waren, ist wohl bei der veränderten staatsrechtlichen Bedeutung der Herzogswürde kaum zu entscheiden. Durch die zitierte Stelle der Vita sind wohl die zu dieser Zeit in Köln herrschenden Anschauungen klar und deutlich dargelegt. Auf die einwandfreie Berechtigung der Ansprüche kommt es hier auch weniger an. Überhaupt scheinen mir die von Ficker, Engelbert S. 223 ff. ausgesprochenen Ansichten vom Wesen und Umfang des ripuarischen Herzogtums überall das Richtige zu treffen.

unter das Kölner Herzogtum geneigt waren.<sup>1)</sup> Dazu kam noch, daß es von je her zweifelhaft gewesen war, ob sie zu den Reichsfürsten oder nur zu den Magnaten zu rechnen seien,<sup>2)</sup> was vermutlich mit der lothringischen Herzogswürde des Erzbischofs zusammenhing. Diese Frage mußte aber zu ihren Ungunsten entschieden werden, wenn Engelbert ihnen gegenüber Hoheitsansprüche durchsetzte. Bei der gerade zu dieser Zeit lebhaft einsetzenden Entwicklung der territorialen Landeshoheit aber war die Reichsunmittelbarkeit von ganz besonderer Bedeutung. Die Limburger haben nun vergeblich den Versuch gemacht, dem Erzbischof mit den Waffen entgegenzutreten und sind überhaupt stets seine erbittertesten Gegner gewesen, wie noch näher untersucht werden wird. Darum griff auch ein Unternehmen, das gegen die Freiheit des Kirchenfürsten gerichtet war und dadurch eine Beschränkung seiner Macht ermöglichen mußte, bestimmt in hohem Maße in ihre Interessen ein, indem es ihnen mehr als anderen Gegnern Kölns Nutzen zu bringen geeignet war. Da sich nun verschiedene Anhaltspunkte vorfinden, die die Limburger als in erster Linie an der Verschwörung gegen Engelbert beteiligt erweisen, so sind sie wohl als die eigentlichen Urheber des Anschlages zu betrachten.

Es wird nämlich von einer zwar späteren, aber doch über die Ereignisse augenscheinlich gut orientierten Quelle überliefert, daß Graf Friedrich von seiner Gemahlin, die eine Tochter Waltrams von Limburg war, zum Überfall überredet wurde.<sup>3)</sup> Ferner berichtet Casarius, daß Engelbert

<sup>1)</sup> Daß die Limburger als der Herzogsgewalt des Erzbischofs unterstehend betrachtet wurden, geht außer den hier noch näher zu erörternden Tatsachen auch aus dem *Dialogus clerici et laici* (*Chronica regia Coloniensis* MG. Schulausgabe), p. 319 hervor, worauf schon Heder a. a. D. hingewiesen hat.

<sup>2)</sup> Ficker, *Vom Reichsfürstenstande*. Innsbruck 1861. Bd. 1, S. 89 ff., 190 ff.

<sup>3)</sup> *Chronica episcoporum Monasteriensium* (herausgegeben von Ficker in den *Geschichtsquellen des Bistums Münster* Bd. 1), p. 30: . . . *Fridericus frater suus comes de Isenborch Engelbertum archiepiscopum Coloniensem, . . . ad suggestionem uxoris sue per famulum suum Rydenkaten interfecit*. Ficker nimmt in der Einleitung a. a. D. S. XI 1370 etwa als Abfassungszeit an. Da die Nachricht aus Münster, also aus einem Engelbert gegenüber feindlichem Lager kommt, so ist sie als ein wertvolles Zeugnis der Gegenseite im Vergleich zur Kölner Tradition zu betrachten. Ebenso hat Ficker, Engelbert S. 155 auf die Verbindung

selbst Befürchtungen vor Anschlägen gegen seine Sicherheit von Seiten der Limburger und ihrer rheinischen Verbündeten hegte und sich darum eine kostspielige Leibwache anschaffte.<sup>1)</sup> Vor allem aber liefern die Ereignisse, die sich zeitlich unmittelbar an den Überfall anschließen, einen sichern Beweis für die Urheberchaft der Limburger. Schon am dritten Tage nach dem Tode des Erzbischofs also am 9. November, ließ nämlich Herzog Walram die einst vom Kirchenfürsten erbaute Burg Belandshus angreifen, die angelegt war, um das Kölner Gebiet gegen die Limburger zu schützen.<sup>2)</sup> Die vollständig überraschte Besatzung übergab die für einen längeren Widerstand nicht ausgerüstete Feste nach wenigen Tagen.<sup>3)</sup> Die Sachlage setzt voraus, daß der Angriff schon vor dem Überfall vorbereitet war, sodaß dieser den Limburgern schon vor seiner Ausführung bekannt gewesen sein muß. Denn zwei Tage sind wohl eine etwas kurze Zeit, um ein Aufgebot zu sammeln, das stark genug ist, eine wenn auch schlecht ausgerüstete Burg erfolgreich anzugreifen, selbst wenn, wie hier, dazu noch Bauern aufgeboten werden. Wenn nun berücksichtigt wird, daß damals ein ähnliches Unternehmen von keiner anderen Seite in die Wege geleitet wurde, so muß in Verbindung mit den anderen Argumenten die Behauptung, daß die Limburger die Hauptanstifter des An-

der Limburger mit Friedrich von Jsenberg hingewiesen, ohne jedoch die hier erörterten Verhältnisse zum Anlaß des Anschlages zu machen, da er infolge der Annahme der Abjicht eines Mordes die persönlichen Motive Friedrichs zu sehr in den Vordergrund stellt.

<sup>1)</sup> Vita I, 4. l. c. p. 648B: Et cum maximas haberet expensas, tum propter curias regales, tum propter supradictos nobiles (Walram und Heinrich von Limburg und Dietrich von Cleve), quorum timore corpori suo custodiam adhibebat satis sumptuosam.

<sup>2)</sup> Vita II, 9. l. c. p. 658E: Cum tristis rumor occisi pontificis ecclesiam perturbasset, dux Walerammus dolorem super dolorem eius addens tercia die occisionis, . . . , congregata milicia copiosa et multitudine rusticorum, castrum Valanciam, quod beatus vir ad munimentum terre non procul a castro Rodensi cum maximas sumptibus edificaverat, absens obsedit et . . . deiecit. Ad confusionem suam illud exstructum dicebat. Über den Namen der bei Herzogenrath gelegenen Burg cf. Ernst, Histoire du Limbourg IV. Liege 1839. p. 50, 51.

<sup>3)</sup> Vita II, 9. l. c. p. 658E: Nam propter episcopi interitum repentinum et Walerammi adventum improvisum, qui in castro erant, eo quod copia victualium, armorum et defensorum eis deessent, illud redderunt.

schlages gewesen sind, große Wahrscheinlichkeit gewinnen. Friedrich von Isenberg wäre dann nur ihr Werkzeug gewesen, was zwar äußerlich der Darstellung der *Vita* widerspricht, aber mit den von ihr überlieferten Tatsachen durchaus im Einklang steht.

Daß aber die Feindschaft der Limburger gegen Köln durch ein Geltendmachen der herzoglichen Obergewalt des Erzbischofs hervorgerufen war, beweist schon der Ausgangspunkt der Fehden zwischen dem Kirchenfürsten und Walram. Engelbert zerstörte nämlich gleich nach seiner Wahl, also im Jahre 1216 eine Burg und einen Marktflecken,<sup>1)</sup> die Walram, wie Casarius sagt, im Kölner Herzogtum erbaut hatte. Der Erzbischof ergriff also eine energische Maßregel, um Anspruch auf das alleinige Befestigungs- und Marktrecht oder wenigstens auf ein Zustimmungsgewalt zur Anlage von Burgen und Märkten im ripuarischen Lothringen<sup>2)</sup> zu machen, wofür ihm kein anderer Rechtstitel als seine dortige Herzogswürde zustehen konnte.

Der daraus erwachsene Konflikt wurde noch durch einen anderen Umstand verschärft. Herzog Walrams Sohn Heinrich hatte durch seine Heirat mit Irmgart, der Tochter von Engelberts Bruder Adolf, des Grafen von Berg, die Anwartschaft auf dessen Grafschaft erworben.<sup>3)</sup> Denn Adolf hatte keinen männlichen Erben. Eine solche Vermehrung der Macht des feindlichen Hauses konnte aber der Erzbischof nicht zulassen; denn es hätte dadurch das Kölner Gebiet nicht nur im Westen,

<sup>1)</sup> Vita I, 4. l. c. p. 647, 648E: Nam circa principium electionis eius totius pacis inimicus dyabolus, . . . , suscitavit ei adversarios acerrimos, scilicet Theodericum comitem de Clifo et Walerammum ducem de Lemburg et comitem in Luzzilburg, . . . , Edificaverat enim Walerammus castrum et villam forenssem in ducatu Coloniensi; quam dominus archielectus destruxit et evulsit.

<sup>2)</sup> Daß es sich hier um lothringisches Gebiet handelt, beweist die Lage der limburgischen Besitzungen und der Sprachgebrauch des Casarius; dieser trennt das westfälische Herzogtum scharf vom älteren „kölhnischen“, das also mit dem lothringischen identisch ist. Caesarii catalogus archiepiscoporum Coloniensium MG. SS. XXIV, p. 345 24 ff.: . . . presules Colonienses duos ducatus, Colonie scilicet et Westphalie, cum totidem vexillis ab imperatoribus suscipiunt.

<sup>3)</sup> Belege Vita I, 4. l. c. p. 648. Die Erbangelegenheit hat schon Ficker, Engelbert S. 72 ff. eingehend dargestellt, jedoch hier nur die Hauptmomente unter Hinzufügung einiger Ergänzungen zu erwähnen sein werden.

sondern auch von Osten vom jenseitigen Rheinufer her leicht von den Limburgern bedroht werden können, wenn die dort liegende Berger Grafschaft in ihre Hände kam. Zur Verhütung dieser Gefahr soll Engelbert mit Zustimmung seines Bruders den Plan erwogen haben, die Ehe Heinrichs unter dem Vorwande zu naher Verwandtschaft der Ehegatten für nichtig zu erklären. Hierzu ist es allerdings nicht gekommen, schon im März 1217<sup>1)</sup> scheint wenigstens äußerlich eine Ausöhnung stattgefunden zu haben. Als aber Graf Adolf als Kreuzfahrer vor Damiette am 7. August 1218<sup>2)</sup> den Tod gefunden hatte, entbrannte der Zwist zwischen Limburgern und Köln von Neuem. Ficker hat auf die Schwierigkeit hingewiesen, die Erbsache auf dem Rechtswege zu ordnen. Da die weibliche Erbfolge nur für den Allodialbesitz galt, so hatte Heinrich auf die Lehen, Vogteien und die sonstigen mit der Grafschaft Berg verbundenen Hoheitsrechte keinen rechtlichen Anspruch. Eine Loslösung des Allodialbesitzes aber hätte die Einheit und damit den Wert der Grafschaft vernichten müssen, wäre also für keine Partei zweckdienlich gewesen.

Die Macht des tatkräftigen Kirchenfürsten hat sich nun als die überlegenere bewährt. Wenigstens bedeutet der im August 1220 zustandgekommene Vertrag in vieler Hinsicht einen Sieg der Kölner Sache. Es gelang Engelbert, die durch den Tod seines Bruders geschaffene Erbfrage in einem für sich günstigen Sinne zu regeln. Heinrich mußte sich verpflichten niemals wieder Schritte zur Erlangung der Grafschaft zu unternehmen, außer wenn der Erzbischof ausdrücklich seine Zustimmung erteilte.<sup>3)</sup> Die *Vita* überliefert die vom Kirchenfürsten gemachten Zugeständnisse. Es war verabredet worden, daß das strittige Gebiet nach Engelberts Tode in den Besitz des jüngern Limburgers übergehen sollte; bis dahin war Heinrich als Entschädigung eine Geldrente versprochen

1) Knipping, Regesten III, Nr. 166, 167.

2) Das Datum des Todestages bestimmt Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins Bd. 3 (1860) S. 110, 111.

3) Lacomblet, Urfd. II, Nr. 87 (Knipping, Regesten III, Nr. 294): Item Henricus filius suus super hereditate uxoris sue se potestati et gratie domini archiepiscopi precise submisit, ita quod nunquam illum repetet, nisi de gratia et voluntate ipsius eam optinere possit.

worden,<sup>1)</sup> solange aber blieb die Grafschaft in den Händen des Erzbischofs.

Engelbert hat also gar nicht die Absicht gehabt, sein väterliches Erbe für immer dem Kölner Erzstifte anzugliedern.<sup>2)</sup> Schon daraus geht hervor, daß nicht der Erbstreit, sondern die Opposition der Limburger gegen die Anerkennung der herzoglichen Oberhoheit des Erzbischofs stets das im Vordergrund stehende Konfliktmoment gewesen ist. Auch Casarius stellt die Erbfrage als eine Folge des Zwistes dar, der aus Engelberts das Markt- und Befestigungsrecht betreffenden Ansprüchen erwachsen war.<sup>3)</sup> Darauf deuten auch die Bestimmungen des Vertrages von 1220 hin. Die Berger Angelegenheit, die nicht einmal an erster Stelle genannt wird, ist nur einer der verschiedenen Vertragspunkte, während die übrigen sich auf ganz andere Sachen beziehen. Wenn sich Herzog Walram verpflichten mußte, den gefangenen Grafen von Bianden ohne Lösegeld freizugeben und sich für seine Streitigkeiten mit den Grafen von Namur, Hochstaden und Beldenz dem Schiedsspruche Engelberts unterwerfen mußte,<sup>4)</sup> so trat Engelbert hier, wie schon Zicker sagt, offenbar als Schützer aller von Walram beeinträchtigten Großen auf, was sehr geeignet war das Ansehen der Kölner Herzogshoheit zu stärken. Vor allem beweist aber die Regelung der Erbfrage im Vertrage daß diese, für den Erzbischof in erster Linie ein Kampfmittel war, sich die Gegner gefügig zu machen. Denn der Vorbehalt seiner Zustimmung zu der schließlichen Erwerbung der Grafschaft durch Heinrich, was einem Verzicht der Limburger

1) Vita I, 5. l. c. p. 649B: *Sopita tamen omnia fuerant, tali parto interveniente, ut dominus episcopus, quoad viveret, teneret terram, ille vero certam ab eo singulis annis in pecuniis reciperet pensionem.*

2) Nur die dem Grafen von Berg zustehende Siegburger Vogtei wollte Engelbert für sich und seine Nachfolger erwerben. cf. Knipping, Regesten III, Nr. 400; ferner Lau, Der Kampf um die Siegburger Vogtei. Ztschr. des Bergischen Geschichts. Bd. 38, S. 62 ff.

3) Vita I, 4. l. c. p. 648F: *Ob quam causam (Zerstörung der Burg und des Marktsiedens) tam graves orbe sunt inter eos inimicie, ut dominus archielectus et frater eius comes Adolfus divorcium fieri vellent Henricum filium ducis Walerammi et filiam eiusdem Adolphi consanguinitatem pretendentes, ne comicia ad Henricum uxoris gracia devolvi posset.*

4) Knipping, Regesten III, Nr. 294.

auf alle rechtlichen Ansprüche gleichsam, mußte die praktische Folge haben, daß diese in Zukunft mit Köln Frieden hielten und also auch wohl mehr offen den Bestrebungen des Kirchenfürsten zur Stärkung seiner Herzogsgewalt entgegentraten.

Nur dadurch ist es ferner erklärlich, daß die Limburger so leicht die Unterstützung anderer rheinischer Großen gefunden haben, was das Bestehen der gemeinsamen Interessen voraussetzt. Hätte es sich bei den Fehden lediglich um die allein die Limburger angehende Frage der Erbschaft gehandelt, so dürften ihre Verbündeten kaum bereit gewesen sein, für die limburgischen Interessen den gefährlichen Kampf gegen das mächtige Köln zu wagen. Zwar ist nicht überliefert, aus welcher Ursache Graf Dietrich von Cleve, der von Anfang an ein treuer Bundesgenosse Waltrams war,<sup>1)</sup> mit der Kölner Kirche verfeindet war. Aber die Kölner Herzogshoheit bedrohte bestimmt auch seine Selbständigkeit. Schon im Jahre 1188 hatte diese Würde des Kölner Erzbischofs zu einer Schädigung des Clever Besitzes beigetragen.<sup>2)</sup> Diesen Gegner hat nun Engelbert vollständig seiner Botmäßigkeit unterwerfen können. In zwei schon hervorgehobenen Verträgen vom 20. Juni 1220 und Juli 1223<sup>3)</sup> mußte sich der Graf verpflichten, dem Erzbischof ohne eignes Einspruchsrecht gegen jedermann Kriegsdienste zu leisten. Im Falle der Weigerung sollte er seine Kölner Lehen, die noch durch Lehnshnahme von bisherigen Allodialbesitz vermehrt wurden, verlieren, was also einem Verzicht auf jede selbstständige Politik und einer Unterwerfung unter die Oberhoheit des Kirchenfürsten gleichkam. Daß Engelbert gerade das Lehnshverhältnis des Grafen zum Erzstifte benutzte, um seinem Einfluß auf diesen eine möglichst feste Stütze zu geben, ist wohl kein Zufall. Es macht sich hier wahrscheinlich eine Wirkung des am 26. April 1220, also kurz vor dem ersten Vertrage mit dem Grafen erlassenen Privileges zu Gunsten der geistlichen Fürsten bemerkbar. Denn der Kaiser hatte

<sup>1)</sup> cf. S. 214, Anm. 1.

<sup>2)</sup> Erzbischof Philipp von Köln nahm eine vom Grafen von Cleve beanspruchte Rheininsel in Besitz, quia intra nostri episcopatus terminos iure synodali et nostre potestatis ducatus iure forensi consederat (Lacomblet, Urfd. I, Nr. 51).

<sup>3)</sup> Knipping, Regesten III, Nr. 278, 394. Vider, Engelbert S. 74 ff.

dort den Kirchenfürsten seine Unterstützung zugesagt, wenn Lehnen eines ihrer Vasallen wegen Übergriffe gegen den Lehnsherrn heimgesprochen werden sollten.<sup>1)</sup> Wenigstens bestand für den Erzbischof in diesem Falle die Möglichkeit, das zur Stärkung der landesherrlichen Rechte der Kirchenfürsten erlassene Reichsgesetz für den Zweck dienstbar zu machen, seine Herzogsgewalt zu einer tatsächlichen Oberhoheit fortzubilden. Dabei mußte Engelbert durch seine Ernennung zum Reichsverweser die Ausnutzung des Frankfurter Privilegs ganz besonders erleichtert werden. Es kann daher als nicht unwahrscheinlich erscheinen, wenn Casarius die Beteiligung des Grafen von Cleve an der Verschwörung gegen den Erzbischof andeutungsweise behauptet.<sup>2)</sup> Denn unter diesen Umständen konnte nur ein Gewaltstreich noch Hoffnung auf Wiedergewinnung der verlorenen Selbständigkeit gewähren.

In einer ähnlichen Situation der Kölner Kirche gegenüber befand sich der westfälische Adel. Auch für diesen war der Grund der Opposition gegen Engelbert in letzter Linie dessen Herzogsgewalt, sodaß diese Herren also die natürlichen Bundesgenossen der ripuarischen Großen waren. Die Kölner Ansprüche stützten sich in Westfalen auf das Gelnhauser Privileg von 1180.<sup>3)</sup> Es ist wohl als erwiesen zu erachten, daß damit den Erzbischöfen herzogliche Rechte nur über einen Teil von Westfalen, über die eigentliche Diözese Kölns, nicht über die Erzdiözese, und über das Bistum Paderborn verliehen worden waren.<sup>4)</sup> Aber schon der damalige Erzbischof Philipp von Heinsberg scheint beabsichtigt zu haben, sie über ganz Westfalen auszudehnen. Darauf deutet wenigstens hin, wenn er die Lehnhoheit über viele Große des Landes und zahlreiche Besitzungen

1) MG. Const. II, p. 90 1 ff.: 5. Item si aliquis eorum vassallorum suorum, qui forte eum offendit, iure feudali convenerit et si feudum evicerit, illud suis usibus tuebimur.

2) cf. S. 210, Anm. 2.

3) MG. Const. I, p. 385 ff. Snipping, Regesten II, Nr. 1145.

4) Zu diesem Resultate ist vor allem Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen gekommen. Anderer Ansicht sind Weiland, Das sächsische Herzogtum. Greifswald 1866. S. 171. Heder, Die Territorialpolitik des Erzbischofs Philipp I. von Köln. Historische Studien Bd. 10. Leipzig 1883. S. 113 ff.

zu erwerben suchte.<sup>1)</sup> Solange nun die Macht Kölns durch die Unsicherheit der allgemeinen politischen Lage lahmgelagt war, mochte die Herzogswürde des Erzbischofs bei der Unklarheit ihres Inhaltes den westfälischen Adel kaum allzusehr bedrückt haben. Ganz anders aber gestaltete sich die Lage, als unter der Regierung Engelberts die Bedeutung Kölns wieder gewachsen war. Es war für die Tatkraft dieses Kirchenfürsten eine gegebene Aufgabe, seine herzoglichen Rechte dazu zu benutzen, um in Westfalen nach einer wirklichen landesherrlichen Stellung zu streben, wodurch er notwendigerweise in Gegensatz zu den dortigen Großen geraten mußte. Wenn nun auch Graf Gottfried von Arnsberg schon 1217 beim Abschluß eines Bündnisses den Fall eines Krieges mit Köln in Betracht gezogen hat,<sup>2)</sup> so scheint es doch hier niemals wie am Niederrhein zu offenem Kampfe gekommen zu sein. Der Erzbischof besaß wohl schon eine solche Übermacht, daß bewaffneter Widerstand keinen Erfolg mehr versprach. Aber gerade dadurch muß die Erbitterung im Stillen besonders gesteigert worden sein, wodurch ein Anschlag auf die Freiheit des Kirchenfürsten bereitwillige Unterstützung finden konnte. Ausschlaggebend war dabei wohl, daß Engelbert verschiedene Große auch materiell erheblich geschädigt hatte. So hatte der Erzbischof in seiner Eigenschaft als Herzog den Grafen Otto von Tecklenburg, der wohl darum als Hauptgegner Kölns anzusehen ist, weil Erzbischof Heinrich später gerade auf seine Überwältigung viel Wert legte, zu 3000 Mark Schadenersatz an die Grafen von Ravensberg verurteilt.<sup>3)</sup> Wie wenig der Graf mit dem Urteil einverstanden war, geht daraus hervor, daß 1231 noch keine Zahlung von ihm erfolgt war.<sup>4)</sup> Ferner hatte Graf Gottfried von Arnsberg,

1) cf. darüber Grauert a. a. D. S. 5 ff. und besonders über das Verzeichniß der Erwerbungen Philipps Hecker a. a. D. S. 116.

2) Knipping, Regesten III, Nr. 170.

3) Eine eingehende Untersuchung über dieses Urteil gibt Reismann-Grone. Gesch. d. Grafsch. Tecklenburg S. 114 ff.

4) Philippi, Osnabrücker Urdb. II, Nr. 269: E converso autem comites de Ravensberg comitem de Tekeneburg absolverunt a tribus milibus marcarum, que eis coram duce domino Engelberto quondam Coloniense archiepiscopo aliquando super dampnis ipsis ab eodem illatis querelantibus per sententiam sunt adiudicate. Auf die Tatsache der nichtgeleisteten Zahlung hat Reismann-Grone, Gesch. d. Grafsch. Tecklenburg S. 115, Anm. 2 aufmerksam gemacht.

Graf Wolquin von Schwalenberg und Herrmann von Lippe auf Bogteien und auch sonst auf Einkünfte aus kirchlichem Besitz verzichten müssen.<sup>1)</sup>

Dieselben Machtbestrebungen haben Engelbert wohl auch die Feindschaft Bischof Dietrichs von Münster und Engelberts, des Erwählten von Osnabrück, die beide Brüder Friedrichs von Isenberg waren, zugezogen. Über diese Bistümer standen dem Kölner Erzbischof zweifellos keine herzoglichen Rechte zu; auch in späterer Zeit sind solche nicht ausgeübt worden. Der Bischof von Münster hat schließlich selbst herzogliche Befugnisse in Anspruch genommen.<sup>2)</sup> Erwünscht mag den Erzbischöfen die Ausdehnung der Herzogsgewalt über diese Stifter immerhin gewesen sein. Ob aber Engelbert gerade solche Pläne gehegt hat, oder ob er sonst diese Bischöfe erheblich geschädigt hat, entzieht sich unserer Beurteilung. Jedenfalls mußten auch sie das Wachsen der Kölner Macht in Westfalen mit Mißtrauen betrachten. Auch ihre verwandtschaftlichen Beziehungen mögen ihre Stellungnahme gegen Engelbert mitbestimmt haben.

Es bleibt nun noch zu erörtern, wie Friedrich von Isenberg dazukam, die Leitung des Überfalles zu übernehmen. Wie bereits erwähnt wurde,<sup>3)</sup> hatte Engelbert Vorsichtsmaßregeln gegen etwaige Anschläge der Limburger und ihrer Verbündeten getroffen. Daher war es wohl gerade denen, die als die am meisten Geschädigten das Hauptinteresse am Gelingen des Planes hatten, so gut wie unmöglich, das Unternehmen selbst oder durch eigene Leute auszuführen, sodaß dies jemand überlassen werden mußte, gegen den der Erzbischof keinen Verdacht hatte. Eine solche Persönlichkeit bot sich nun in Friedrich von Isenberg dar. Denn dieser hatte bisher stets auf Seiten des Kirchenfürsten gestanden. Noch im Jahre 1220 hatte er sich im Friedensvertrage zwischen den Limburgern und Köln zu Gunsten Engelberts und gegen seinen Schwiegervater und Schwager für die genaue Erfüllung der

<sup>1)</sup> Knipping, Regesten III, Nr. 239, 330, 379, 335, 336, 149.

<sup>2)</sup> cf. darüber Ficker, Engelbert S. 232 ff., Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen S. 5 ff., 20 ff., 74 ff., Hefelmann, Über die Entwicklung der Landeshoheit der Bischöfe von Münster bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Münsterer Programm 1868.

<sup>3)</sup> cf. S. 213, Anm. 1.

Vertragsbestimmungen verbürgt.<sup>1)</sup> Dasselbe beweist, wenn der Erzbischof sich bis zuletzt die Förderung seiner dem geistlichen Stande angehörigen Brüder aufs eifrigste angelegen sein ließ.<sup>2)</sup> Vorallem aber deutet auf eine beiderseitig gutes Einvernehmen das auffallend zurückhaltende Vorgehen des Kirchenfürsten in der Essener Bogteiangelegenheit hin, das wohl abgesehen von der nahen Verwandtschaft dadurch bedingt war, daß Engelbert alles zu vermeiden bemüht war, was den Grafen auf die Seite der Oppositionspartei drängen könnte. Der Erfolg der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen war schließlich für den Kirchenfürsten derselbe, als wenn er den Grafen mit Gewalt unter seine Botmäßigkeit brachte, indem er seinen Einfluß dadurch auf gütlichem Wege geltend machen konnte. Friedrich mag nun durch das zwar unfreiwillige Vorgehen Engelberts in der Essener Sache eingesehen haben, daß die Macht des Kölner Erzbischofs auch ihn einmal beeinträchtigen konnte, wenn sich sein Verhältnis zu Köln änderte, das ja nur durch den Zufall, daß einer seiner Verwandten den Erzstuhl inne hatte, sich für ihn günstig gestaltete. Seine eignen Interessen wiesen ihn also auf die Seite des Wdels und nicht auf die des Erzbischofs. So ist es erklärlich, daß er schließlich den Beeinflussungsversuchen seiner Gemahlin Gehör schenkte und bei einer sich bietenden günstigen Gelegenheit den Anschlag ins Werk setzte, der offenbar gegen die auf der Herzogsgewalt begründeten Herrschaftsansprüche Kölns in Westfalen und am Niederrhein gerichtet war. Diese rein weltliche Angelegenheit, die höchstens die weltliche Stellung der Kirche betraf, aber konnte die **Vita** nicht zur Rechtfertigung der Behauptung, daß Engelbert als Märtyrer der Kirche seinen Tod gefunden habe, gebrauchen und mußte daher diesen Um-

1) Lacomblet, Urfd. II, Nr. 87: . . . Fridericus de Isenberch, . . . quod si dominus Walramus et filii sui, que prenotata sunt, infregerint, ipsi contra eos sibi usque ad satisfactionem assistant.

2) Vita II, 4. l. c. p. 654D: Nam Theodericum electus in archiepiscopum statim promovit in maiorem prepositum, deinde in episcopum Monasteriensem, Engelbertum in episcopum Osinbrucgensum, Philippum fratrem illorum in maioris ecclesie Coloniensis canonicum, insuper illum faciens thesaurarium. In eo tempore, quo occisus est, laboravit, ut frater eorum Bruno fieret maior prepositus ecclesie Traiectensis. Die urfundlichen Belege dafür hat der Herausgeber der Vita a. a. O. in der Anmerkung beigelegt.

stand soweit wie möglich mit Stillschweigen übergehen. Das Vorgehen des Erzbischofs in Vogteiangelegenheiten, das für den Zweck der *Vita* zu verwenden gewesen wäre, betraf viel weniger den damals allgemeinherrschenden Gegensatz zwischen den Kirchen und ihren dem Adelsstande angehörigen Vögten, als es vielmehr für den Kirchenfürsten ein Mittel zur Durchsetzung seiner weltlichen Hoheitsbestrebungen gewesen war. Ganz besonders aber war die Essener Angelegenheit nur ein unwesentliches Moment für die daraus entstandenen Streitigkeiten gewesen und stand höchstens in ganz äußerlicher und zufälliger Beziehung zu der allgemeinen Opposition des Adels gegen den Kölner Erzbischof.

Welche Ziele nun mit dem Anschläge auf Engelbert erreicht werden sollten, läßt sich im Einzelnen nicht feststellen. Zu vermuten ist nach dem bisher Gesagten, daß man von dem gefangenen Kirchenfürsten Garantien für eine Änderung seiner Politik dem Adel gegenüber, also ein wenigstens teilweises Aufgeben der aus seiner doppelten Herzogswürde hergeleiteten Hoheitsbestrebungen erpressen wollte,<sup>1)</sup> wobei jeder einzelne der Herren seine besonderen Wünsche gehabt haben mag. Sicher ist nur, daß die Limburger, die durchaus als die Hauptgegner Kölns anzusehen sind, und die wohl bei dieser Gelegenheit auch in den Besitz der Grafschaft Berg zu kommen hofften, zunächst die militärische Niederwerfung des Erzstiftes im Sinne hatten, wie das bereits erwähnte Unternehmen beweist.<sup>2)</sup> Denn da sie sich in den Besitz der das Kölner Gebiet deckenden Burg setzten, so war vermutlich ein größerer Einfall in das seines Herrn beraubte Land beabsichtigt. Der unglückliche Ausgang des Überfalls aber hat allen ursprünglich daran geknüpften Plänen die Spitze abgebrochen, indem nun die Person Engelberts den Händen seiner Gegner entzogen worden war. Zu diesem Nachteil gefellte sich aber noch ein anderer. Durch den Tod

1) Jansen behauptet in seiner schon S. 32 Anm. 1 erwähnten Abhandlung über die westfälische Herzogsgewalt S. 33, 34, daß der westfälische Adel den Sturz Engelberts geplant hätte, dem aber Friedrich von Hsenberg mit der Ermordung des Erzbischofs zuvor gekommen sei. Diese Vermutung ist wohl nicht nur grundlos, sondern beruht auch auf einer Verkennung der Tatsachen; auch werden die Limburger als die eigentlichen Hauptgegner gar nicht berücksichtigt.

2) cf. S. 213 ff.

Engelberts war nämlich dessen Nachfolger Heinrich von Molenark, dem natürlich die Aufgabe zugefallen war, die unter seinem Vorgänger erreichte Machtstellung der Kölner Kirche zu behaupten und möglichst noch weiter auszubauen, in der Lage, den Anschlag als ein schweres Verbrechen hinzustellen und so die Unterstützung der Autorität der Kirche und des Reiches für den Kampf gegen den Adel, soweit dieser beteiligt gewesen war, zu gewinnen. Dies wäre nur in weit geringerem Maße möglich gewesen, wenn der Überfall seinen ursprünglich geplanten Verlauf genommen hätte. Denn die Anschauung, daß eine bloße Verletzung des Landfriedens durch die Gefangennahme des Gegners ein strafbares Vergehen sei, war erst in der Bildung begriffen, wie zahlreiche Beispiele der Zeit beweisen, wo die Urheber eines solchen Unternehmens bedeutsame Vorteile daraus unangefochten davongetragen hatten. Vorallem war Engelbert selbst bemüht gewesen, aus einem derartigen Anschläge, der Gefangennahme König Waldemars von Dänemark durch dessen Vasallen, den Grafen Heinrich von Schwerin, die am 7. Mai 1223 auf der Insel Lhon bei Jünnen stattgefunden hatte, für das Reich den größten Nutzen zu ziehen.<sup>1)</sup> Vielleicht hatten nun gerade nach diesem naheliegenden Vorbilde die verbündeten Großen gehofft, das gleiche Mittel mit ähnlichem Erfolge gegen Engelbert selbst ungestraft anwenden zu können.

Wenn nun von Seiten der Kölner Kirche der Anschlag gegen Engelbert als Mord betrachtet wurde, so liegt darin offenbar insofern eine Ungerechtigkeit, als der Tod des Kirchenfürsten nur durch das Zusammentreffen von unglücklichen Umständen herbeigeführt war. Es ist jedoch zu gunsten dieser scheinbar unangemessenen Auffassung zu berücksichtigen, daß das kanonische Recht im Falle einer Tötung den Urheber der Tat in der gleichen Weise verantwortlich macht, ob die Tötung beabsichtigt war oder nicht.<sup>2)</sup> In beiden Fällen trifft den

<sup>1)</sup> Winkelmann, Kaiser Friedrich II. Bd. 1, S. 423 ff. Durch ein ähnliches Unternehmen war, um wieter zurückliegende Beispiele außer acht zu lassen, Abt Bruno von Meissen durch den Ritter Dietrich von Meissen 1222 gezwungen worden, Urfehde zu schwören. cf. Winkelmann a. a. D. S. 362.

<sup>2)</sup> Über homicidium voluntare und casuale cf. Hinschius, System des kanonischen Kirchenrechts. Berlin 1895. Bd. 5, 2, S. 793 ff. Heiner, Katholisches Kirchenrecht. Paderborn 1909. Bd. 2, S. 170 ff.

Täter dieselbe kirchliche Strafe der Exkommunikation. „Gleiche oder annähernd gleiche Bestrafung trifft die Teilnehmer, die an den Getöteten nicht selbst Hand anlegen, ihre Gehilfen und Anstifter und die Begünstiger des Täters bei der Ausführung.“<sup>1)</sup> „Böse Absicht ist nicht erforderlich, sondern erschwert nur die Dispens; es genügt, wenn zwischen Handlung und Tod ein Kausalverhältnis besteht.“<sup>2)</sup>

Wenn also die Teilnehmer an der Verschwörung sich auch im kirchlichen Sinne des *homicidium* schuldig gemacht hatten, so darf doch die unpsychologische Auffassung des kanonischen Rechts nicht dazu verleiten, deshalb auf die Absicht eines Mordes zu schließen, wie es von Casarius geschehen ist und wie es auch Erzbischof Heinrich getan hat, wenn er gegen Friedrich von Hsenberg beim königlichen Hofgericht die Anklage wegen schweren Mordes erheben und ihn schließlich auch hinrichten ließ. Denn das geltende weltliche Strafrecht gestattete nicht mehr eine solche Ausdehnung der Verantwortung. In germanischer Zeit war zwar die strafrechtliche Haftung ebenfalls eine Erfolgshaftung gewesen.<sup>3)</sup> Aber schon in fränkischer Zeit war das Willensmoment allmählich mehr zur Geltung gekommen.<sup>4)</sup> In späterer Zeit aber wurde zwischen Ungerichteten und Frevel unterschieden und nur typisch absichtlich? Missetaten galten für Ungerichte.<sup>5)</sup>

Dem Erzbischof mag, als er über den wahren Hergang noch nicht genügend orientiert war, der gute Glaube an die Berechtigung seines Vorgehens zuzusprechen sein. Denn schon an seinem Wahltag, der bereits auf den 15. November, also auf den neunten Tag nach Engelberts Tode, festgesetzt war,<sup>6)</sup> hat er durch einen feierlichen Schwur die Rache für seinen Vorgänger förmlich zum Programm seiner Regierung gemacht.<sup>7)</sup> Bald aber ist der Vorwurf der Mitschuld an der

1) Hinschius a. a. O. S. 796.

2) Heiner a. a. O. S. 171.

3) Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 6. Auflage. 1913. S. 20.

4) Brunner a. a. O. S. 80.

5) Brunner a. a. O. S. 173.

6) Vita II, 11. l. c. p. 659E: . . . diem septimo decimo kalendas decembris, qui nonus fuit a morte pontificis electioni prefixerunt.

7) Vita II, 11. l. c. p. 659C: Et mox iuravit, ut dicitur, quod sanguinem eius, quoad viveret, vindicaret.

angeblichen Mordtat für ihn sicherlich nur ein politisches Kampfmittel gewesen, das auch ganz die bedingte Wirksamkeit eines solchen gegen gefährliche Gegner infolge der Rücksicht, die auf die Machtverhältnisse zu nehmen ist, aufweist. Ferner sind seine in dieser Richtung getroffenen Maßregeln auf Widerspruch von an sich unbeteiligter Seite gestoßen, was nur dadurch begreiflich ist, daß die Auffassung der Kölner Kirche über den Anschlag auf falschen Voraussetzungen fußt. Auch hier ist die Tatsache, daß gegen den Kirchenfürsten nur eine Gefangennahme geplant war, der Schlüssel zum Verständnis zahlreicher Ereignisse, die von Ficker und allen, die mit ihm eine Ermordung angenommen haben, nur unzureichend erklärt sind.

Dies zeigt sich vor allem bei den Verhandlungen des Hofgerichtes zu Nürnberg gegen Friedrich von Isenberg. Hier feierte König Heinrich (VII.) am 29. November 1225 seine Hochzeit mit Margarethe von Österreich. Am dritten Tage der Feier wurde die Gerichtssitzung abgehalten,<sup>1)</sup> deren Vorsitz der junge König, oder wie auch überliefert wird, Herzog Leopold von Österreich für seinen noch allzu jugendlichen Schwiegersohn führte.<sup>2)</sup> Zunächst erhoben die Kölner Ministerialen die Anklage wegen Mordes, indem sie die blutigen Kleider des Erschlagenen als Beweis vorwiesen. Der Vorsitzende fragt dann Herrn Gerlach von Büdingen<sup>3)</sup> um das Urteil, ob der abwesende Angeklagte mit der Reichsacht belegt werden dürfe, da doch handhafte Beweise seiner

<sup>1)</sup> Die ausführlichste Schilderung des Gerichtes gibt die Reinhardsbrunner Chronik (MG. SS. XXX, p. 603 8 ff.). Da schon bei Ficker, Engelbert S. 350 ff. der betreffende Bericht nach einer zuverlässigen Handschrift abgedruckt ist, so citiere ich nur die wichtigsten Stellen.

<sup>2)</sup> Continuatio Garstensis. MG. SS. IX, p. 596 12 ff.: . . . post quas regio mox celebratas inter Suerie principes et liberos die tertia coram duce Austrie qui vicem imperii tenebat, cum in una super occiso Coloniensium antistite sententia coadunari non possent altercacio facta est. Heinrich (VII.) war erst 14 Jahre alt (1211 geboren, cf. B. F. Nr. 3835b), seine Vertretung ist daher sehr wahrscheinlich.

<sup>3)</sup> Büdingen liegt in Oberhessen, etwa 20 km nordöstlich von Hanau. Gerlach wird von 1207—1240 urkundlich erwähnt. cf. Reimer, Hessisches Urkb. II, 1. Nr. 125, 130, 131, 132, 136. Da er häufig als Zeuge in Urkunden über Streitigkeiten zwischen Kirchen und Laien erwähnt wird, so scheint er auf diesem Gebiet große Sachkenntnis besessen zu haben.



handelt wurde, ein so heftiges Gedränge verursacht, daß etwa an 50 Ritter und Knechte erdrückt wurden.<sup>1)</sup>

Diese für das königliche Hofgericht gewiß ungewöhnliche Scene setzt wohl tiefere Gründe voraus, als Ficker annimmt, wenn er sagt, „es handelte sich nicht um Schuld oder Unschuld, sondern um die Form des Rechtsverfahrens,<sup>2)</sup> also um die formale Notwendigkeit der peremptorischen Ladung. Weiland hat schon dagegen geltend gemacht,<sup>3)</sup> daß eine Verurteilung ohne vorherige Ladung rechtlich sehr wohl zulässig gewesen sei. Einmal habe es sich hier um ein Urteilen auf Leumund hin gehandelt, einen Rechtsgrund, dessen Existenz wenigstens der von Weiland in den Juli 1224 datierte Reichslandfriede Heinrichs VII. anerkannt habe.<sup>4)</sup> Dann aber beweißt auch das ebenfalls ohne Ladung erfolgte Urteil gegen Otto von Wittelsbach wegen der Ermordung König Philipps als ein naheliegender Präzedenzfall die Rechtsgültigkeit des Nürnberger Verfahrens. Weiland vermutet daher,<sup>5)</sup> „daß die Ansicht des von Truhendingen sich auch darauf gründen konnte, daß er die Überzeugung von der Schuld des Sfenbergers aus dem Wehgeschrei der Kölner Vasallen und Ministerialen und den blutigen und zerfetzten Kleidern des Ermordeten nicht gewinnen konnte, daß er den Leumundsbeweis als nicht erbracht erachtete.“ Wenn nun berück-

1) *Chronica Reinhardsbrunnensis* l. c. p. 603 19 ff.: . . . et factus est tantus strepitus, quod XI et VIII viri suffocati succubuerunt . . . Chouonradi Schirensis annales MG. SS. XVII, p. 63 5 ff.: . . . tumultus non parvus ortus est, unde ad 60 et amplius, ceteris ad arma concurrentibus in descensione quadam miserabiliter vita functi sunt. *Annales Scheftlarienses maiores* MG. SS. XVII, p. 338 27 ff.: . . . ubi altercatio maxima facta est de occisione Coloniensis episcopi, ubi etiam fere sexaginta viri nominatissimi perierunt. *Continuatio Garstensis* MG. SS. IX, p. 596 15 ff.: . . . altercatio facta est. Quam ob causam concurrentes in unum plurimi oppressi sunt. Daß die Treppe zusammengebrochen sei, überliefern die *Annales Erphordienses fratrum praedicatorum* MG. Schulausgabe, p. 81 5 ff.: . . . rupta crepa XXX milites et XX servi cadentes interierunt.

2) Ficker, Engelbert S. 266. Ähnlich Franklin, *Das Reichshofgericht im Mittelalter*. Weimar 1869. Bd. 1, S. 105 ff.

3) Weiland, *Ein sächsischer Landfriede aus der Zeit Friedrichs II. und die sogenannte treuga Heinrichi regis*. *Ztschr. der Savigny-Stiftung*. Germ. Abt. Bd. 8, S. 110 ff.

4) In Betracht kommt der 16. Abschnitt des jetzt MG. Const. II, p. 398 ff. (hrsgb. von Weiland) abgedruckten *pax generalis*.

5) *U. a. D.* S. 112.

sichtigt wird, daß dieser Gedankengang allerdings der tatsächlichen Sachlage entsprochen hätte, von der sicher auch eine von der Kölner Auffassung unabhängige Kunde bei den zu Gericht sitzenden Herren vorauszusetzen ist, da ja seit dem Tode Engelberts, der bestimmt das allgemeine Interesse auf sich gelenkt hatte, bereits über drei Wochen verstrichen waren, so muß Weilands Vermutung große Wahrscheinlichkeit zukommen. Wenn ferner die von der Anklage falsch dargestellte Schuldfrage in Betracht gezogen wird, so scheint es mir auch nicht notwendig zu sein, mit Weiland zu behaupten,<sup>1)</sup> in der Rheinhardtsbrunner Chronik seien die Worte *reum esse peremptorie citandum iuxta ius suum* zu unbestimmt, als daß sich daraus genaueres entnehmen ließe. Denn damit brauchte nicht die formelrechtliche Seite der peremptorischen Ladung zum Anlaß der Urteilschelke gemacht zu sein, wie vorallem Ficker annimmt und worin auch für Weiland die Schwierigkeit zu liegen scheint, sondern möglicherweise war damit nur die Bedeutung der durch die Ladung hervorzurufenden Anwesenheit des Angeklagten für die Erkenntnis des objektiven Tatbestandes gemeint, was gewiß *iuxta ius suum* gewesen wäre. Denn wenn die Ladung Friedrichs von Sfenberg durchgeführt worden wäre, so würde dieser Gelegenheit gegeben worden sein, durch das Zeugnis seiner Verbündeten oder wenigstens durch gerichtlichen Zweikampf nachzuweisen,<sup>2)</sup> daß er nur den Auftrag zu einer Gefangennahme, nicht zu einer Tötung gegeben hatte, was die auf schweren Mord lautende Anklage entkräftet hätte. Eine solche Wendung des Prozesses aber hätte den Kölner Interessen widersprochen. Es ist daher sehr begreiflich, daß der geforderten Ladung mit allen Kräften Widerstand geleistet wurde.

<sup>1)</sup> U. a. D. S. 111.

<sup>2)</sup> Ein Zeugnis für den in einem solchen Falle herrschenden Rechtsbrauch bietet folgende Bestimmung des *pax generalis* (MG. Const. II, p. 400 30 ff.): *Si autem reus ad vocacionem iudicis iudicio se presentaverit et factum negare voluerit, actor vel per se vel per alium in monomachia convincere potest et reus in persona propria se defendit. Quod si actor facere noluerit, conceditur reo expurgatio manu VIIma, eorum tantum qui ad hoc in singulis provinciis sunt electi.* Vielleicht ist das erwähnte Sicherbieten zum Zweikampf von Seiten der Kölner Partei erfolgt, um den eventuell sicher erfolgreichen Reinigungs Eid möglichst zu verhindern.

Ferner wäre es wohl unwahrscheinlich, daß ein Streit um rein formale Rechtsfragen so heftige Formen annehmen konnte, daß schließlich eine schwere Katastrophe die Folge war. Auch dieser Vorfall ist ein Beweis, daß die Meinungs-differenz in der Sache selbst begründet war. Wenn Ficker und Winkelmann vermuten, daß die letzte Ursache des bei der Verhandlung zu Tage getretenen Gegensatzes die Opposition des Herrenstandes gegen die besonders durch Engelberts Tätigkeit als Reichsverweser herrschend gewordenen geistlichen Fürsten gewesen sei,<sup>1)</sup> so ist dies an sich nicht zu bestreiten. Nur ist nicht einzusehen, weshalb gerade dadurch das Urteil eines Teils der Schöffen zu Gunsten des IJenberger Grafen beeinflusst worden sein sollte. Wenn Standesinteressen sich hier geltend machen, so haben sie nur zu dem Versuch geführt, den Angeklagten gegen die Folgen einer zum größten Teil unberechtigten Beschuldigung zu schützen.

Ob nun die Reichsacht noch auf dem Nürnberger Tage ausgesprochen wurde, ist nicht einwandfrei festzustellen<sup>2)</sup> und schließlich auch unerheblich; denn bald darauf wurde

<sup>1)</sup> Ficker, Engelbert S. 266, Winkelmann, Kaiser Friedrich II. Bd. 1, S. 469, Anm. 1. Ficker hat besonders darauf hingewiesen, daß die Bamberger Kirche von Friedrich von Truhendingen schwer geschädigt worden sei, dieser also gewissermaßen ein „Gesinnungsgenosse“ des IJenberger gewesen sei (cf. Archiv für die Kunde österreichischer Geschichtsquellen (1850) Heft 4, S. 597 ff.). Es handelt sich hierbei um Fehden, die des Meraner Erbes wegen zwischen Bischof Heinrich von Bamberg einerseits und Friedrich von Zollern, dem Burggrafen von Nürnberg und Friedrich von Truhendingen andererseits entstanden waren.

<sup>2)</sup> Bestimmt überliefert dies nur Vita II, 13. l. c. p. 660B: . . . Friderici proscriptionem, in curia regis Nurninberg sententia principum sollempniter factam. Levold. p. 70: . . . sententia condemnatiouis contra praedictum Fridericum comitem et suos heredes, nec non possessiones eorum per praedictum Henricum regem in Nurenbergh prolata. Wenn Walter von der Vogelweide von einem Hofstage zu Nürnberg, wo er selbst anwesend gewesen sein will, berichtet: ze Nüerenberg was guot gerihte (Lachmann, Gedichte Walthers von der Vogelweide S. 84, 17), so dürfte es wohl nicht so unzweifelhaft sein, wie Ficker, Engelbert S. 265, Anm. zu S. 174, 2 vermutet, daß damit der Nürnberger Tag von 1225 gemeint ist. Lachmann glaubt (a. a. D. S. 199 ff.) diese Verse auf den 1. Mai 1216 oder auf den 21. Januar 1217 beziehen zu können. Das erstere ist unmöglich, da der damalige Hofstag zu Würzburg stattfand (cf. B. F. 859a). Das zweite wäre denkbar (cf. B. F. 890). Jrgendwelche Sicherheit der Datierung ist wohl unerreichbar.

Friedrich von Iſenberg zu Frankfurt mit der Reichsacht und deren ſonſtigen Nebenſtrafen belegt.<sup>1)</sup>

Selbſtverſtändlich tat auch die Kirche das Ihrige, den Tod Engelberts zu rächen. Es traf ſich günſtig, daß gerade der päpſtliche Legat Conrad von S. Rufina und Porto in Deutschland weilte, der in der erſten Hälfte des Dezembers zu Mainz ein Konzil abhielt. Dort erſchien mit der Leiche ſeines Vorgängers der Kölner Erwählte Heinrich von Molenarken, der kurz zuvor in Frankfurt Friedrichs von Iſenberg Achtung und ſeine eigene Belehnung mit den Regalien erwirkt hatte.<sup>2)</sup>

Nach feierlichem Gefange ergriff der Legat das Wort, erklärte Engelbert für einen Märtyrer<sup>3)</sup> pries ſeine Verdienſte und ſtellte ihn beſonders inſofern den verſammelten Biſchöfen als Vorbild hin, als er ſtets die kirchlichen Intereſſen ohne Rückſicht auf verwandſchaftlich: Beziehungen vertreten hätte.<sup>4)</sup> Die Kölner Auffaſſung von Engelberts

1) Da hierüber ſchon von Ficker, Engelbert S. 175 ff. und Winkelmann, Kaiſer Friedrich II. Bd. 2, S. 47 eingehend gehandelt worden iſt, ſo kann dem Weſentlichen nicht hinzugefügt werden.

2) Vita II, 13. l. c. p. 660B: Infeodatus a rege archielectus cum corpore martiris Mogunciam descendit; ubi dominus Cunradus Portnensis episcopus et legatus in adventu Domini concilium congregaverat. Die Konzilsbeſchlüſſe datieren vom 10. Dezember (cf. Mansi, Conciliorum collecta XXIII, p. 7). Die Legat iſt vom 19. November bis zum 17. Dezember in Mainz bezeugt (cf. Winkelmann, Kaiſer Friedrich II. Bd. 2, S. 470 Anm. 2).

3) Aus dieſem Grunde ſind wohl die Zweifel unbegründet, die von B. F. Nr. 3996a und Winkelmann, Kaiſer Friedrich II. Bd. 2, S. 470, Anm. 2 an dem Bericht der Vita geäußert worden ſind, nach dem Erzbischof Heinrich ſeinen Weg zuerſt nach Frankfurt und dann erſt nach Mainz genommen habe, weil dadurch der Frankfurter Tag zu nahe an den Nürnberger herangerückt wird. Sollte die Erklärung, daß Engelbert als Märtyrer zu betrachten ſei, über alle Bedenken erhaben ſein, ſo war es jedenfalls ſehr wünschenswert, wenn zuvor durch ein rechtlich unanfechtbares Reichsgerichtsurteil feſtgeſtellt war, daß Friedrich von Iſenberg des ſchweren Mordes ſchuldig ſei. Das Nürnberger Urteil aber war wegen des ordnungswidrigen Verlaufes der Gerichtsſitzung wohl kaum als einwandfrei anzufehen. Da die Konzilsbeſchlüſſe am 10. Dezember verkündet wurden und der Weg von Frankfurt nach Mainz ſehr gut an einem Tage zurückgelegt werden konnte, ſo wäre der 8. Dezember ein an ſich wohl möglicher terminus ad quem für den Frankfurter Tag.

4) Vita II, 13. l. c. p. 660D: Qui ſuper nece presulis valde conſternatus, in ſermone ſuo multis eum preconis extulit, martirem predicans,

Tod erhielt hier also gewissermaßen ihre Bestätigung von Seiten der offiziellen kirchlichen Autorität. Das Bild, das der Legat von den Verdiensten des erschlagenen Kirchenfürsten und damit auch von den Ursachen des Anschlages entworfen haben soll, war also ganz dasselbe, wie das, was die *Vita* gegeben hat.

Ferner wurde über Graf Friedrich von Isenberg und alle seine Helfer, Mitwisser und Begünstiger der Bann verhängt, der in allen Diözesen, die der Amtsbefugnis des Legaten unterstanden, in Köln, Mainz, Trier, Bremen und Magdeburg, feierlich verkündigt werden sollte.<sup>1)</sup> Dieses Verfahren war nach dem erörterten kanonischen Verantwortungsprinzip jedenfalls durchaus rechtmäßig. Die beiden der Mitschuld verdächtigten Bischöfe, Dietrich von Münster und Engelbert, Erwählter von Osnabrück, waren in Mainz nicht erschienen. Beide aber hatten Briefe gesandt. Dietrich erbot sich, sich gemäß den Vorschriften des kanonischen Rechtes vom Verdacht zu reinigen. Engelbert bat um seine Weih zum Bischof. Der Legat bestimmte, daß sich beide auf einem neuen Konzile, das auf den 2. Februar 1226 zu Lüttich angesetzt wurde, verantworten sollten.<sup>2)</sup>

ceteris episcopis, qui bonis ecclesiarum suarum cognatos et nepotulos inferdant vel, dum illa diripiunt, dissimulant exemplum eum statuens. Etwas abweichend und wohl weniger zuverlässig ist Emos Bericht (MG. SS. XXIII, p. 510 10 ff.: In illis diebus dominus Conradus cardinalis, episcopus Portuensis et sancte Rufine, . . . constituit concilium in civitate Mogunciana, in quo priores ecclesie Coloniensis pilleum suum primo ter gladio incisum et sanguine respersum . . . eiulantes et cantantes: Videus Jakob vestimenta etc. . . Winkelman a. a. O. S. 474 hat darauf hingewiesen, daß das Herumführen der Leiche vermutlich die allgemeine Aufmerksamkeit auf den neuen Heiligen lenken sollte.

<sup>1)</sup> Vita I, 13 l. c. p. 660D: . . . eciam Fridericus spirituali gladio punitur; quia, cum eum excommunicarent cum universis ecclesiarum prelati illic congregatis percepit per omnes provincias legacionis sue, id est Coloniensem, Moguntinensem, Treverensem, Bremensem et Megdeburgensem, in omnibus ecclesiis per omnes dominicas cum extinctione candelarum eundem excommunicari, et non solum ipsum, sed et omnes eius adiutores, a quibus vel quorum consilio presul occisus est necnon et omnes, qui reos foverent seu communicarent.

<sup>2)</sup> Vita II, 13 l. c. p. 660E: In eodem concilio presentantur legato littere Theoderici Monasteriensis episcopi et Engelberti Osenburgensis electi, germanorum Friderici; primo de sacrilego se excurante et quod paratus esset canonicè se expurgare, secundus in episcopum se ordinari petivit . . . diem eis prefixit in Purificatione in concilio Leodiensi.

Auch hier wurde die Schuldfrage Gegenstand heftigen Streites, was wohl nicht daran lag, daß die Angeklagten nur schwer überführbar waren; vielmehr ist wohl wieder die falsche Auffassung des Tatbestandes auf den Widerstand der Benachteiligten gestoßen. Emo, der auf dem Lütticher Konzil persönlich anwesend war, also als eine Quelle ersten Ranges zu betrachten ist,<sup>1)</sup> berichtet, daß Leute des Münsterer Bischofs an der Ausführung des Überfalles teilgenommen hatten.<sup>2)</sup> Da dies doch wahrscheinlich auf Dietrichs Veranlassung hin geschehen war, so wäre dieser also in ähnlicher Weise verantwortlich gewesen wie sein Bruder Friedrich von Isenberg. Der Osnabrücker Elekt dagegen scheint sich selbst ganz unschuldig gefühlt zu haben, wie aus seinem nach Mainz gesandten Brief hervorgeht. Seine Schuld scheint man auch als geringfügiger angesehen zu haben, sodaß eine förmliche Anklage gegen ihn nicht erhoben wurde. Denn als des Kardinallegat die Sitzung eröffnet hatte, erhob sich sofort der Osnabrücker Scholaster Ulrich und verteidigte seinen Herrn in einer glänzenden Rede, in der er ihn gegen die böswillige Vermutung und Erdichtung seiner Feinde in Schutz nahm.<sup>3)</sup> Hiermit war höchstwahrscheinlich gemeint, daß dem gegen ihn erhobenen Verdachte, — offenbar wurde seine Mitwisserschaft an der Ermordung des Kirchenfürsten behauptet<sup>4)</sup>

1) Emonis chronicon MG. SS. XXIII, p. 510 24: Aderant etiam abbates. Frisie, sancti Bernardi, Floridi Orti et de Rottum.

2) Emo l. c. p. 510 2 ff.: . . . Frethericus, dispositis in nemore insidiis, cum aliquot servis episcopi Monasteriensis, ut fama fuit, clam insecutus est.

3) Emo l. c. p. 510 43 ff.: Et facto silentio post prelibationem paucorum verborum domini cardinalis surrexit scholasticus Osnaburgensis Olricus et pulchre peroravit pro electo ecclesie sue captando benevolentiam, elidendo malam presumptionem, exhibendo contra inimicorum confictionem justam satisfactionem. Presumptio ist ein terminus technicus des kanonischen Beweisverfahrens und bedeutet eine „Rechtsvermutung“, die eintritt, wenn ein Faktum für wahr angenommen wird, „weil dasselbe mit anderen feststehenden Tatsachen nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge in so engem Verhältnis steht, daß es ebenfalls als feststehend betrachtet wird.“ cf. Heiner, Katholisches Kirchenrecht Bd. 2, S. 27.

4) Welches Vergehen eigentlich der Gegenstand der Anklage war, wird von Emo nicht ausdrücklich gesagt. Die Annalen des Heiner, die auch als gut orientierte Quelle in Betracht zu ziehen sind, berichten (MG. SS. XVI, p. 679 49 ff.): . . . de conscientia mortis eius infamati sunt. Die Darstellung Emos widerspricht dem in keiner Beziehung. Ähnlich

— eine falsche Annahme über das tatsächlich Borgefallene zu Grunde lag. Es war allerdings für die Beurteilung der Schuldfrage sehr bedeutsam, ob der Überfall eine Ermordung bezweckt hatte oder nur eine Gefangennahme beabsichtigt gewesen war. Denn es war sicherlich sehr schwer zu entscheiden, ob die Beziehungen des Osnabrücker Erwählten zu Friedrich von Hsenberg ausreichten, um den ersteren für **homicidium casuale** verantwortlich zu machen. Diese Bedenken bestanden wohl aber gar nicht, da die Ankläger den Tod des Erzbischofs als die Folge eines **homicidium voluntare** betrachteten, was mit Recht als **mala presumptio** und **confictio** bezeichnet wurde. Viel einfacher lag die Schuld Dietrichs von Münster aus dem bereits erwähnten Grunde. Gegen ihn erhoben die Kölner Ministerialen und Graf Gerhard von Geldern, der, wie schon Ficker hervorhebt, der nächste männliche Blutsverwandte Engelberts war, die Anklage.<sup>1)</sup> Auffällig ist, daß der Kölner Elekt nicht persönlich anwesend war. Der Bischof wurde von seinen Ministerialen verteidigt. Bald nahm die Debatte so heftige Formen an, daß ein allgemeiner Tumult entstand und die Verhandlung vertagt werden mußte. Diese Scene hat wohl nicht nur äußerlich Ähnlichkeit mit der entsprechenden des Nürnberger Gerichtes, sondern auch ähnliche Ursachen, indem hier ebenfalls die beiden entgegengesetzten Auffassungen von der Beurteilung des Anschlages auf Engelbert zu Tage treten. Nur mit List konnte der Cardinallegat den ordnungsmäßigen Gang des Konzils wahren. Er gab sich am nächsten Tage den Anschein, als verliesse er die Stadt, kehrte dann aber heimlich zurück und verhandelte allein mit den Bischöfen, von denen neun in Lüttich gewesen

berichtet Chronica Alberici monachi Trium Fontium MG. SS. XXIII, p. 917 29 ff.: *Ibi probatum est contra eos, quod fratrem iam ubique excommunicatum de substancia sua et de militibus suis iuvisent contra ecclesiam et imperium et quod unus eorum dixisset fratri quoddam verbum imde magis commovit eum in necem archiepiscopi.* Nur scheinen die einzelnen Punkte hier nicht deutlich unterschieden zu sein. Casarius überliefert (Vita II, 1. l. c. p. 653) ein Gespräch, das beweist, daß der Elekt Engelbert schon vor dem Anschläge von diesem wußte.

<sup>1)</sup> Emo l. c. p. 511 2 ff.: *Surrexerunt et ministeriales Coloniensis ecclesie et comes Gelrensis contra Monasteriensem. E contra ministeriales Monasterienses pro Monasteriensi. Et facto tumultu dilata est causa.*

sein sollen,<sup>1)</sup> bei geschlossenen Türen. Emo kann daher über das Resultat der Untersuchung nicht authentisch berichten. Die Schuld ist anscheinend nicht einwandfrei zu erweisen gewesen. Denn es wurde bestimmt, daß die Angeklagten sich durch den Reinigungseid von sieben Bischöfen zu rechtfertigen hätten. Da diese die Eideshilfe verweigerten, wurden beide vom Amte suspendiert.<sup>2)</sup> Die endgültige Entscheidung wurde dem Papste überlassen. Bis dahin sollte die Verwaltung ihrer Stifter Bischof Wilbrand von Paderborn und der Graf von Geldern übernehmen.<sup>3)</sup> Auch aus diesem Urteil geht hervor, daß man über die Schuldfrage zu keiner Klarheit gekommen war.

Am 7. März sind beide Bischöfe und mit ihnen Friedrich von Isenberg nach Rom aufgebrochen. Der Papst scheint beide Bischöfe als der Teilnahme an der Verschwörung überführt betrachtet zu haben. Denn beide wurden abgesetzt. Der Anschlag auf die Freiheit eines vorgesezten Kirchenfürsten war jedenfalls schon ein so schwerer Verstoß gegen die kirchliche Disziplin, daß eine solche Sühne notwendig war. Aber anscheinend hat sich das päpstliche Urteil nicht die schwere von Seiten der Kölner Partei erhobene Anschuldigung,

1) Emo l. c. p. 510 35 ff.: Aderant ibi, ut fama fuit, episcopi novem, comites plurimi et multitudo infinita.

2) Emo l. c. p. 511 4 ff.: Die vero proxima fluxit se cardinalis iturum extra civitatem, et recessit populus de aula et clerus. Sed clam rediens cum episcopis intravit et clausa ianua dedit audientiam et adiudicata est eis expurgatis per episcopos. Et subtraxerunt se episcopi et territi defecerunt et subsecuta est ab officio suspensio et beneficio, . . . Vita II, 13. l. c. p. 661A: . . . cum se canonicè cum septem episcopis purgare non possent, . . . Es handelt sich hier um das in Deutschland übliche Purgationsverfahren, welches voraussetzt, daß das Verbrechen zwar nicht erwiesen, der Angeklagte jedoch hinreichend verdächtig ist. cf. Meiner, Katholisches Kirchenrecht Bd. 2, S. 35.

3) Emo l. c. p. 511 8 ff.: . . . appositi sunt pro custodia spiritualium et temporalium diocesis Monasteriensis episcopus Patherbornensis et comes Gelrensis. Schon von Ficker, Engelbert S. 180, 267 ist darauf hingewiesen worden, daß Wilbrand auch Osnabrück verwaltete. Philippi, Osnabrücker Urdb. Bd. 2, Nr. 208 zeigt, daß neben dem Paderborner Bischof nicht der Graf, dessen Ernennung vermutlich den Einfluß Kölns in Osnabrück vermehren sollte, sondern vielmehr ein ständischer Rat die interimistische Regierung führte.

die brieflich nach Rom mitgeteilt wurde, zu eigen gemacht.<sup>1)</sup> Denn durch ein päpstliches Schreiben vom 11. Januar 1227<sup>2)</sup> erhielt Engelbert nicht nur reichliche Einkünfte angewiesen, sondern die Stifter zu Osnabrück, Münster und Verden bekamen sogar den Befehl, ihn im Falle einer Vakanz zum Domherrn zu wählen. Hätte der Papst angenommen, daß er Mitwisser eines Mordes, wie behauptet wurde, gewesen wäre, so wäre die Entscheidung kaum so milde ausgefallen. Vor allem würde er wohl nicht mehr für fähig erachtet worden sein, fernerhin kirchliche Würden zu bekleiden. Denn die Mitschuld am Morde hätte ihn notwendig irregulär gemacht oder wenigstens hätte er davon kaum so leicht Dispens erhalten. Schließlich ist Engelbert im Jahre 1239 sogar wieder Bischof von Osnabrück geworden. Er ist damals sofort nach seiner Wahl wieder nach Rom gerüst. Dort hat man ihm keine Schwierigkeiten mehr in den Weg gelegt und ihm sogar gestattet, seine bisherigen Einkünfte noch weiter zu erheben.<sup>3)</sup> Bischof Dietrich von Münster dagegen hat keine Gelegenheit gehabt, sich wie sein Bruder zu rehabilitieren. Denn er ist bereits wenige Monate nach seiner Absetzung gestorben.<sup>4)</sup>

Auch Friedrich von Hfenberg scheint nicht vergebens in Rom auf gerechte Beurteilung seiner Tat gehofft zu haben. Falls einigen entfernt stehenden Quellen zu glauben ist, so ist er, wenn ihm auch natürlich eine Kirchenstrafe auf-

1) Emo l. c. p. 511 9 ff.: Septimo igitur Martii profecti sunt Romam, et pridie kal. Junii innotuit rumor depositionis eorum, . . . Monasteriensis autem post brevi defunctus est, et frater gratiam domini papae iuvenit. Vita II, 17. l. c. p. 663C: Theodericus vero episcopus Monasteriensis cum fratre Engelberto Osnaburgensi electo in concilio Leodicensi suspensi profecti sunt Romam. Profectus est et cum eis Fridericus eadem spe qua et illi. Cumque aliquanto tempore, nec proficerent, eo quod se sufficienter excusare nequirent, procuratoribus ecclesie Coloniensis reclamantibus et litteris principum eos accusantibus, ambo depositi sunt . . . mortuus est Theodericus et in locis perigrinis sepultus. Ähnlich Reiner MG. SS. XVI, p. 679 50 ff. und Albericus MG. SS. XXIII, p. 917 32 ff.

2) MG. Epp. saeculi XIII. I, p. 254, 255.

3) cf. Philippi, Osnabrücker Urfd. II, Nr. 382, 383. Vorher erscheint Engelbert als quondam Osnabrugensis electus in Münsterer Urkunden. cf. Wilman's, Heyden, Westf. Urfd. III, Nr. 281, 292, 353.

4) cf. Sp. 1=2, Ann. 1. Sein Todestag ist der 18. oder 22. Juli. cf. Ficker, Münst. Quell. Bd. 1, p. 30, 348.

erlegt wurde, vom Papste absolviert worden.<sup>1)</sup> Der Graf kehrte darauf nach Deutschland zurück. Nachdem er sich mit der kirchlichen Straf Gewalt abgefunden hatte, hoffte er hier wohl auch seine Lösung von der Reichsacht durchsetzen zu können. Er wurde aber zwischen Huh und Lüttich vom Ritter Baldwin von Gennepe auf hinterlistige Weise gefangen genommen und für eine Belohnung von 2100 Mark nach Köln ausgeliefert.<sup>2)</sup> Dort wurde er am 13. November durch das Rad hingerichtet.<sup>3)</sup>

Dieses Verfahren gegen den Grafen war zwar als gegen einen Geächteten formell einwandfrei. Aber nachdem die höchste kirchliche Autorität die Schuld Friedrichs offenbar

<sup>1)</sup> *Chronicon pontificum et imperatorum Rhenense*. Neues Archiv Bd. 4, S. 74: Huius etiam tempore videlicet anno domini 1225 Engelbertus Coloniensis archiepiscopus a Friderico comite a Ysenberg filio fratris fuit interemptus et comes a papa absolutus. Sed tandem civitati Coloniensi delatus super rotam argenteam fuerit rotatus. *Annales sancti Ruodberti Salzburgensis* MG. SS. IX, p. 783 37 ff.: Fridericus comes de Altenach, interfector episcopi Coloniensis, Romam veniens penitentiam super celere commisso ab Honorio papa suscipit. Et unde rediens in ipsa penitentia per quendam, canonicum Leodiensem proditur cuidam amico suo seculari et ab eodem proditur Colonie civibus, a quibus consummatur rotali. Die Vita sagt sich offenbar absichtlich undeutlich ausdrückend II, 17. l. c. p. 663E: . . . Fridericus spe ubique destitutus, cum Rome non inveniret misericordiam sibi placentem vel potius misericordia indignus . . . . .

<sup>2)</sup> Vita II, 17. l. c. p. 663E: Ubi a quodam, qui eum Rome viderat, cognitus et quod ipse comes Fridericus esset proditus a quodam milite Leodicensi nomine Baldewino, frandulentes satis captus est et domino Henrico Coloniensi episcopo plus quam pro duobus milibus marcarum venditus, . . . Reineri annales. MG. SS. XVI, p. 679 54 ff.: Consequenter idem Fredericus prope Hoiium in habitu mercatoris cum aliis duobus a Balduino milite de Geneffe comprehenditur et post aliquot dies apud Visatium comite de Gelre et summo advocato Coloniae aliisque baronibus sub custodia vinctus traditur; . . . Ähnlich *Chronica regia Coloniensis*. MG. Schulausgabe, p. 258 ff. Hier wird die Belohnung genauer auf . . . duobus milibus marcarum et centum maris . . . beziffert. Mit diesen Nachrichten stimmen auch Albericus . . . MG. SS. XXIII, p. 917 5 ff. und Levold l. c. p. 70 ff. überein; nur gibt letzterer an, daß der Graf von Baldwin . . . tanquam hospes ab eo invitatus fuit et susceptus . . ., so daß Levold auch hier selbständige Nachrichten überliefert und nicht nur, wie Ficker, Engelbert S. 270, Anm. zu S. 180, 2 glaubt, Reiner benutzt, bei dem das Motiv der verräterischen Gastfreundschaft fehlt.

<sup>3)</sup> Die Hinrichtung wird Vita II, 17. l. c. p. 664 ausführlich geschildert. Das Datum berichtet *Chronica regia Coloniensis* l. c. p. 259: . . . tercia die (nach dem Martinsfeste, 11. November) . . . in rota positus . . .

viel milder als die Kölner Partei beurteilt und sich nicht rückhaltlos auf deren Seite gestellt hatte, war nicht nur die Hinrichtung selbst, sondern vor allem ihre Vollstreckung durch das Rad eine besondere Härte. Denn das Rädern war die Strafe für die schwerste Form der Tötung, für heimlichen Mord,<sup>1)</sup> war also in diesem Falle sicher ungerechtfertigt. Es kam hier wohl weniger darauf an, einen Akt der strafenden Gerechtigkeit zu vollziehen, als vielmehr einen gefährlichen Gegner für alle Zeit unschädlich zu machen. Schon während der Abwesenheit des Grafen in Rom hatte der Erzbischof dessen feste Schlösser Isenberg und Neuenbrück belagern und zerstören lassen<sup>2)</sup> und so die militärische Widerstandskraft der Isenberger Grafschaft gebrochen. Durch die eventuelle Lösung Friedrichs aus der Reichsacht, die durchaus im Bereiche der Möglichkeit lag, wären diese Erfolge leicht bedeutungslos gemacht worden. Seine Hinrichtung war insofern also eine Sicherstellung der Errungenschaften der Kölner Waffen. Wenigstens hörte das Isenberger Haus von nun an auf, ein Machtfaktor zu sein, der für die Kölner Politik in Westfalen bedeutsam in die Waagschale fiel, wenn auch der Besitz des Erzstiftes durch seine Niederwerfung nur unwesentlich vermehrt wurde. Denn einerseits kamen die Lehen des Isenbergers, deren dieser natürlich als Geächteter verlustig ging,<sup>3)</sup> an den in dieser Zeit mit Köln befreundeten Grafen Adolf von der Mark, der der anderen Linie der Grafen von Altena angehörte; andererseits gelangten die Vogteien, die Graf Friedrich innegehabt hatte, an die be-

<sup>1)</sup> Es liegt nahe, folgende Bestimmung der pax generalis zum Vergleich heranzuziehen, wo es heißt MG. Const. II, p. 400 3: 9. Qui alium clam occiderit, quod mord dicitur, in rota punietur.

<sup>2)</sup> Vita II, 17. l. c. p. 663B: Interim castrum eius Isenburg, quod inexpugnabile videbatur, in ulcionem pontificis obsideretur redditur et solo tenuis destruitur. Chronica regia Coloniensis l. c. p. 257: Nec longa mora intervenit, cum ad mandatum eiusdem electi a vasallis Coloniensis ecclesie castrum Isenberg obsessum in deditionem acceptum est et solo coequatum. Idem accidit de alio castro eiusdem comitis, quod dicitur Novus-pons. Kürzer berichten davon Albertus Stadensis MG. SS. XVI, p. 359 9, Reineri annales MG. SS. XVI, p. 679 45 ff., Catalogus tercius archiepiscoporum Coloniensium Auctarium MG. SS. XXIV, p. 353 23.

<sup>3)</sup> Diese Fragen sind schon von Ficker, Engelbert S. 192 ff. und vor allem von Ribbeck, Die Kölner Erzbischöfe und die Essener Vogtei so eingehend behandelt worden, wie es die äußerst dürftigen Quellen zulassen. Es werden daher nur die Hauptmomente hier erörtert.

treffenden Stifter zurück.<sup>1)</sup> Später ist es Dietrich von Isenberg, einem Sohne des hingerichteten Grafen, gelungen, nach langwierigen Kämpfen mit dem Grafen von der Mark durch die tatkräftige Unterstützung seines Oheims, des Herzogs Heinrich von Limburg und Grafen von Berg und des wieder eingesetzten Bischofs Engelbert von Osnabrück,<sup>2)</sup> einen Teil seines väterlichen Erbes für sich zu retten. Erst am 22. Februar 1248 kam ein Vertrag zwischen Erzbischof Konrad und Bischof Engelbert von Osnabrück zustande, der die Isenberger Frage regelte.<sup>3)</sup> Der Edle Dietrich von Limburg<sup>4)</sup> verzichtete auf die Essener Vogtei und die Burg Isenberg und erhielt dafür die Kölner Lehen, die einst sein Vater besessen hatte.<sup>5)</sup>

Wenn es also Engelberts Nachfolger Heinrich von Molenar nicht einmal gelungen war, die unter ungewöhnlich günstigen Umständen begonnene Vernichtung des Isenberger Hauses zu vollenden, so hatte er noch geringere Erfolge in den schweren Kämpfen zu verzeichnen, in die er mit dem Grafen Otto von Tecklenburg verwickelt wurde.<sup>6)</sup> Es ist wohl

1) Urkunde für Werden. Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein Bd. 30, S. 206: . . . advocatias . . . quas . . . impius Fredericus quondam comes de Isenbergh tenebat in feodo, ei coram nobis per sententiam abiudicatas . . .

2) Reismann-Grone, Gesch. d. Grafsch. Tecklenburg S. 156 irrt, wenn er glaubt, daß Engelbert von Osnabrück nach seiner Wiedereinsetzung nicht mehr im Gegensatz zu Köln gestanden habe. Denn er ist 1245 von Papst Innocenz IV. nach Rom zitiert worden, weil er während der Zeit, wo Erzbischof Konrad von Hochstaden sich in der Gefangenschaft des Grafen Wilhelm von Jülich befand (Februar—2. November 1242, cf. Knipping, Regesten III, Nr. 1047, 1055), für Dietrich von Isenberg eine Burg auf Kölner Gebiete errichtet hatte. cf. Knipping, Regesten III, Nr. 1171.

3) Knipping, Regesten III, Nr. 1375.

4) Dietrich hatte den Namen Isenberg und den Grafentitel abgelegt und nannte sich nach der von seinem Oheim, dem Herzog Heinrich von Limburg und Grafen von Berg an der Lenne erbauten Limburg, die er am 17. Juli 1242 mit anderem Allodialbesitz von diesem Oheim zu Lehn genommen. Jlg., Westf. Urfd. VII, Nr. 529.

5) Schon am 1. Mai 1243 hatte der Graf von der Mark durch das Eingreifen Engelberts von Osnabrück veranlaßt auf einen Teil der ihm übertragenen Isenberger Lehen verzichtet. Philippi, Osnabrücker Urfd. II, 432.

6) Über diese Fehden hat außer Ficker, Engelbert S. 188 ff. besonders Reismann-Grone, Gesch. d. Grafsch. Tecklenburg S. 126 ff. gehandelt, ohne jedoch über die wesentlichen Punkte, über die Frage der Mitschuld des Grafen und über die tieferen Ursachen dieser Kämpfe immer richtig zu urteilen.

nicht angängig, diese Fehden lediglich unter dem Gesichtspunkte von bloßen Rachekriegen gegen einen Mitverschworenen zu betrachten. Wie die dadurch hervorgerufene Gruppierung der westfälischen Machthaber beweist, waren auch hier die auf der Herzogsgewalt Kölns beruhenden Hoheitsansprüche das bewegende Motiv. Wollte der Erzbischof seine Stellung in Westfalen behaupten, so mußte der Widerstand des Tecklenburger Grafen, der wohl zweifellos der mächtigste der dortigen Großen war, gebrochen werden. Dessen Beteiligung an der Verschwörung gegen Engelbert, die ihn schon in dieser Opposition zeigt, bot nun eine bequeme Handhabe, gegen ihn vorzugehen.

Schon am 1. Januar 1226 hat der Kardinallegat Conrad zu Köln und also wohl im Sinne der erzbischöflichen Politik über alle Insassen des Schlosses Tecklenburg den Bann verhängt, weil sie sich geweigert hatten, den dorthin geflüchteten Grafen Friedrich von Isenberg auszuliefern, und ihm auch zur Flucht verholfen hatten.<sup>1)</sup> Nicht der Vorwurf der Mitschuld, sondern nur der der Begünstigung der Täter ist also dem Grafen zunächst ohne ausdrückliche Namensnennung gemacht worden,<sup>2)</sup> wie auch für das Erstz von der Kölner Kirche keine kriegerischen Maßnahmen gegen ihn getroffen wurden. Dies scheint erst durch die Unterstützung Bischof Wilbrands von Bredorn, des Stiftverwesers von Münster und Osnabrück,<sup>3)</sup> möglich geworden zu sein. Wil-

<sup>1)</sup> Philippi, Osnabrücker Urkb. II, Nr. 206: . . . legationis auctoritate qua fungimur sententiam excommunicationis generaliter dictavimus in omnes receptatores et defensores impiissimi illius Friderici quondam comitis de Isenberch castrum Tekeneburch et castellanos ipsius Osnaburgensis dyocesis nec non et omnes quicumque in eodem castro aut eius suburbio memoratum tyrannum cum suis adiutoribus maleficis a ministerialibus et civibus Osnaburgensibus requisitum defecerunt (wohl für defenserunt oder receperunt) aut evadendi consilium ve aluxilium prestitierunt . . .

<sup>2)</sup> Reismann-Grone, Gesch. d. Grafsch. Tecklenburg S. 127, Anm. 4 hat hierin einen Beweis für die Schuldlosigkeit des Grafen von Tecklenburg sehen wollen. Meines Erachtens ist damit nur bewiesen, daß keine anderen Umstände damals mit genügender Sicherheit bekannt waren, auf Grund deren man den Grafen zur Verantwortung ziehen konnte. In der vorsichtigen Begründung des Bannes macht sich wohl auch jene Unsicherheit in der Beurteilung der Schuldfrage geltend, die dadurch bedingt war, daß der Anschlag ursprünglich nur eine Gefangennahme Engelberts beabsichtigt hatte.

<sup>3)</sup> cf. S. 234.

brand verstand es wieder, gegen den Tecklenburger die alten Gegner seines Hauses, die Grafen von Ravensberg,<sup>1)</sup> ins Feld zu bringen, denen später die Hauptlast des Krieges zufiel. Im Jahre 1226 übertrug er Sophie, der Gemahlin Otto von Ravensberg alle Lehnen, die ihr Gemahl von der Paderborner Kirche besaß.<sup>2)</sup> Der Bischof scheint vor allem gegen Wolquin und Adolf von Schwalenberg, die die Partei des Grafen von Tecklenburg ergriffen hatten,<sup>3)</sup> den Kampf geführt zu haben. Am 14. April 1227 haben beide sich ihm unterwerfen müssen.<sup>4)</sup> Bald darauf hat Wilbrand dem Grafen Otto von Ravensberg das Erzschenkenamt seiner Diözese und ein Lehen zu Ybbenbüren verliehen, daß er dem Grafen von Tecklenburg entzogen hatte,<sup>5)</sup> sodaß auch der Ravensberger materiell an dessen Bekämpfung interessiert wurde.

Die neugewählten Bischöfe Rudolf von Münster und Otto von Osnabrück<sup>6)</sup> dagegen scheinen sich dem Grafen von Teck-

<sup>1)</sup> Ottos Vater, der Graf Simon von Tecklenburg war 1202 im Kampfe gegen die Ravensberger gefallen. Reismann-Grone a. a. O. S. 94 ff.

<sup>2)</sup> Philippi, Osnabrücker Urdb. II, Nr. 210.

<sup>3)</sup> Fider, Müntf. Quell. Bd. 1, p. 31: Huius temporibus papa contra comites de Thekeneborch et Swalenbergh et universos, qui contra Enghelbertum archiepiscopum Coloniensem conspiracionem fecerant, crucem predicavit . . . . . Aber nicht allein das Kreuzzugspredigen gegen diese Großen, sondern auch die Schilderung des Krieges ist anscheinend eine offenbare Übertreibung. Wahr ist nur, wie noch erwähnt werden wird, daß der Papst 1229 den über den Tecklenburger ausgesprochenen Bann erneuert hat.

<sup>4)</sup> Wilmans, Westf. Urdb. IV (1. Abteilung), Nr. 152.

<sup>5)</sup> Nach dem 28. April 1227. Philippi, Osnabrücker Urdb. II, Nr. 229: . . . cum nobilis vir comes Otto de Ravensbergh in nostris adversitatibus nobis et ecclesie nostre gratum impenderit obsequium non modicis laboribus et expensis . . . officium pincernatus, . . . et feodum in Ybbenburen, quod propter neglienciam et culpam comitis Ottonis de Tekeneborg nobis vacat, ipsi comiti de Ravensbergh de mera liberalitate cum eius attinentiis de feodo concedimus sibi et suis heredibus perpetuo possidenda. Da sich der schwer verständliche Ausdruck propter neglienciam et culpam mit Wahrscheinlichkeit auf die Mitschuld des Tecklenburgers am Tode Engelberts bezieht, so liegt einmal ein Zeugnis für eine objektive Beurteilung der Schuldfrage vor. Denn damit ist wohl gesagt, daß den Grafen der Vorwurf der Mitschuld (culpa) an dem durch Fahrlässigkeit verursachten Vergehen (neglencia) seines Mitverschworenen Friedrichs von Isenberg trafe, sodaß dessen Tat hier als homicidium casuale erscheint.

<sup>6)</sup> Bischof Rudolf von Holte regierte von 1227—10. Juni 1248 (Eubel, Hierachia catholica I, S. 362); Bischof Otto vom Spätsommer 1226—

lenburg gegenüber gänzlich neutral gehalten zu haben.<sup>1)</sup> Es ist dies wohl ein sicherer Beweis dafür, daß das Vorgehen des Kölner Erzbischofs mehr im Sinne einer Stärkung seiner Herzogsgewalt als einer bloßen Sühnung des Todes seines Vorgängers erfolgte. Solche Bestrebungen zu unterstützen mußten beide Bischöfe schon im eigenen Interesse sich fernhalten. Dagegen über Badetborn, das garnicht einmal zur Kölner Erzdiözese gehört, übte der Erzbischof seit dem Gelnhauser Privileg eine rechtlich un-<sup>z</sup>zweifelbare Herzogshoheit aus, woraus die Bereitwilligkeit Bischof Wilbrands zur Hilfeleistung wohl zu erklären ist. Osnabrück hat Erzbischof Heinrich erst nach dem Tode des Bischof Otto zum Kampfe gegen den Grafen von Tecklenburg gewinnen können. In dem im August 1227 zwischen dem Erzbischof und der Osnabrücker Kirche abgeschlossenen Bündnis wird aber ausdrücklich hervorgehoben daß Osnabrück lediglich in einem geistlichen Abhängigkeitsverhältnis zu Köln stände.<sup>2)</sup> Durch diese besondere Konstatierung ist wohl bewiesen, daß man in Osnabrück befürchtete, durch die Unterstützung Kölns gegen den Tecklenburger die herzoglichen Hoheitsbestrebungen des Erzbischofs, die also für dieses Bistum eine Gefahr bildeten, zu fördern, sodaß der Krieg mit jenem Grafen mit allen seinen Ursachen mit solchen Absichten Zusammenhang gehabt haben muß. In diesem Vertrage findet sich ferner zum ersten Male ein urkundliches Zeugnis dafür, daß gegen den Tecklenburger Grafen der Vorwurf der Teilnahme an der verbrecherischen Verschwörung gegen das Leben Engelberts erhoben wird.<sup>3)</sup> Da dies aber zum Vorwande genommen

6. April 1227 (Eubel, a. a. O. S. 393; genauer Philippi, Osnabrücker Urdb. II, Nr. 215, 227).

<sup>1)</sup> Wenn Bischof Otto auch Saphie, die Gemahlin des Ravensbergers mit den Lehen, die ihr Gemahl von Osnabrück besaß, belehnte. (Philippi, Osnabrücker Urdb. II, Nr. 218), so bedeutet dieses Rechtsgeschäft doch noch kein Heraustreten aus der Neutralität.

<sup>2)</sup> Philippi, Osnabrücker Urdb. II, Nr. 231: Licet Coloniensis ecclesia Osneburgensi racione metropolis ad necessitatum sublevacionem quodammodo teneatur, tamen quia specialem servitorum exhibicionem et fidelitatem mater in filia adinvenit, specialiter se sibi secundum formam inscriptam obligare decrevit.

<sup>3)</sup> Philippi a. a. O.: Castrum vero Ticillenburg cum IV curtibus . . . , que comes Otto Tikillenburgensis propter conspiracionem necis facinorose domini Engelberti pie memorie Coloniensis archiepiscopi demeruit, Coloniensis ecclesia tanquam feoda sibi de iure vacancia

wird, um nicht nur die Lehen des Grafen, sondern auch dessen gesamten Allodialbesitz zwischen den Vertragsschließenden zu teilen<sup>1)</sup> so kann das in Aussicht genommene Verfahren unmöglich als ein Akt der strafenden Gerechtigkeit betrachtet werden. Das Ziel dabei kann kein anderes gewesen sein als die Vernichtung eines unbequemen Gegners.

Graf Otto von Tecklenburg hat in dieser Zeit wiederholt Kirchen mit Schenkungen und anderen Vorteilen bedacht,<sup>2)</sup> was wohl damit zusammenhängt, daß er wenigstens den Mitteln der kirchlichen Straf Gewalt, mit denen er bekämpft wurde, die Berechtigung zu entziehen suchte. Dennoch ist es dem Erzbischof 1229 gelungen, vom Papst Gregor IX. einen Auftrag zur Erneuerung des über den Grafen verhängten Bannes zu erreichen.<sup>3)</sup> Aber auch dies brachte nicht den gewünschten Erfolg. Einige Jahre darauf, 1231 oder 1232, scheint dann ein Friede zwischen Köln und Tecklenburg zustande gekommen zu sein, ohne daß der Graf eine erhebliche Schädigung seines Besitzes erlitten hat. Das erste Anzeichen dafür ist wohl der 1231 zwischen den Grafen von Ravensberg und Tecklenburg abgeschlossene Vergleich.<sup>4)</sup> Wenn diesem das einst von Engelbert gefällte Urteil zu Grunde gelegt wird, so ist daraus wohl auf eine Anerkennung der herzoglichen Rechte des Kölner Erzbischofs seitens des Grafen von Tecklenburg zu schließen. Im nächsten Jahre resigniert dann der Graf dem Erzbischof den Zehnten von Billmerich, den er von Köln zu Lehen hatte, zu Gunsten des Klosters

cum aliis feodis resumit. Die Lehnabhängigkeit der Tecklenburg hatte einst Erzbischof Philipp für 3300 Mark, von denen aber 340 nicht bezahlt worden waren, erworben. cf. Seibert, Urdb. des Herzogtums Westfalen III, Nr. 1072, 87.

1) Eine eingehende Analyse des Vertrages gibt Reismann-Grone, Gesch. d. Grafsch. Tecklenburg S. 131 ff.

2) Philippi, Osnabrücker Urdb. II, Nr. 223, 233, 240.

3) Finke, Westf. Urdb. V, Nr. 350. Der Papst schreitet ein, weil . . . Coloniensis archiepiscopus transmissa nobis petitione monstravit, quod cum . . . comes de Pichelburg Osnaburgensis diocesis pro interfectione bone memorie . . . predecessoris eiusdem archiepiscopi sit per . . . Portuensem episcopum excommunicationis sententia innodatus, . . . dictus comes . . . ad mandatum ecclesie redire non curat et . . . non potest seculari brachio coherceri.

4) Philippi, Osnabrücker Urdb. II, Nr. 269. Reismann-Grone, a. a. O. S. 138 ff.

Fröndenberg,<sup>1)</sup> was voraussetzt, daß einmal der Friedenszustand bereits eingetreten war, und daß der Graf ferner im rechtlich anerkannten Besitze seiner Kölner Lehen war, die ihm 1227 hatten entzogen werden sollen.

Ehe aber die Differenzen Dsnabrücks mit Tecklenburg geordnet wurden, mußten noch einige Jahre vergehen. Nachdem 1234<sup>2)</sup> ein vergeblicher Versuch gemacht worden war, ist 1236 endlich unter der Vermittlung des Münsterer Bischofs<sup>3)</sup> ein Vertrag abgeschlossen, dessen Hauptpunkt der Verzicht des Grafen auf die Dsnabrücker Vogtei gegen eine Entschädigung von 800 Mark war, also hier die Ursache der Feindschaft gewesen ist. Auf die angebliche Mitschuld des Tecklenburgers an der Ermordung Engelberts aber wurde so wenig Gewicht gelegt, daß davon überhaupt nichts erwähnt wurde. Ja es wurden sogar die im Verlaufe des Streites erlassenen päpstlichen und kaiserlichen Schreiben für außer Kraft gesetzt erklärt.<sup>4)</sup>

Daß bei den gegen diesen Grafen geführten Kämpfen ganz andere Fragen als dessen tatsächlich wohl vorhandene, aber rechtlich schwer beurteilbare Beteiligung an der Verschwörung gegen den Kölner Kirchenfürsten im Vordergrunde des Interesses gestanden hatten, geht aus dem viel milderen

1) Hgen, Westf. Urfd. VII, Nr. 398.

2) Philippi, Dsnabrücker Urfd. II, Nr. 326; Reismann-Grone a. a. O. S. 142 ff.

3) Es ist nirgends eine Spur davon vorhanden, daß Bischof Rudolf an den Kämpfen gegen den Grafen Otto von Tecklenburg jemals beteiligt gewesen ist. Wenn die Kölner Königschronik zum Jahre 1232 überliefert (MG. Schulausgabe, p. 234), daß Herzog Heinrich von Limburg dem Erzbischof bei einem Feldzuge in Westfalen in den Rücken zu fallen versucht habe, aber vom Bischof von Münster zum Rückzug genötigt worden sei, so handelt es sich hier wohl um Kämpfe um das Jfenberger Erbe: wenigstens herrschte zwischen Köln und Tecklenburg in diesem Jahre schon Friede. Darum ist der erwähnte Bericht von Fider, Engelbert S. 189, 191 mit Unrecht zum Beweise für seine Behauptung herangezogen worden, daß Köln auch von Münster gegen Tecklenburg unterstützt worden sei. Wenn Winkelmann, Kaiser Friedrich II. S. 476 ohne nähere Belege angibt, daß der Münsterer Bischof sich mit Erzbischof Heinrich über eine Teilung des Tecklenburger Besitzes verständigt habe, so ist dies wohl eine Verwechslung mit dem Bündnis zwischen Köln und Dsnabrück vom Jahre 1227.

4) Philippi, Dsnabrücker Urfd. II, Nr. 351: Litteras etiam tam papales quam imperiales super predictas controversias (hinc) inde obtentas iudicamus nullius esse valoris.

Verfahren hervor, das gegen andere in ähnlicher Weise verdächtig: Große eingeschlagen wurde. Gegen Ende des Jahres 1226 wurde diesen in einer von Bischöfen und Edlen, die Kölner Vasallen waren, besuchten Versammlung, also in einer Erzbischofsansynode, wenn auch mit Schwierigkeiten gestattet, sich durch einen Reinigungs Eid zu rechtfertigen.<sup>1)</sup> Da ja niemand den Tod Engelberts gewollt hatte, und diese Herren, deren Namen leider nicht überliefert werden, wohl mit dem Überfall selbst nichts zu tun gehabt hatten, so konnte der verlangte Eid keine schwer zu erfüllende Bedingung sein. Daß aber der Erzbischof ihnen diesen gewährte, hat vermutlich darin seine Ursache, daß es sich um minder mächtige Adlige handelte, die sich bei der augenblicklichen Lage der Kölner Oberhoheit weder entziehen konnten noch wollten. Die Limburger wenigstens, die wahrscheinlich die eigentlichen Urheber des Anschlages gewesen waren, waren nicht unter ihnen. Denn diese hatten schon vorher ihren Frieden mit Köln gemacht.

Wenn Herzog Walram von Limburg und sein Sohn Heinrich auch in engster Beziehung zu Friedrich von Jfenberg gestanden hatten, und von ihnen sogleich nach dem Anschlage auf Engelbert ein Fehdezug in das Kölner Gebiet unternommen worden war, so ist doch gegen sie niemals offen der Vorwurf der Mitschuld erhoben worden. Ihre bei der damaligen Lage des Erzstiftes vorhandene Überlegenheit hätte bei einer solchen Anklage gewaltsame Gegenmaßregeln befürchten lassen müssen. Vielleicht hat auch der Umstand, daß eine derartige Beschuldigung sachlich ungerechtfertigt gewesen wäre, hier eine Rolle gespielt und diesem äußerst wehrhaften Gegner gegenüber zur Vorsicht gemahnt. Dagegen scheint auch die Ungewißheit darüber, welche Folgen der Tod Engelberts für die Verschworenen haben würde, und die bloße Möglichkeit, des Vorwurfes der Mitschuld, die Limburger zu einer gewissen Zurückhaltung

<sup>1)</sup> Chronica regia Coloniensis. MG. Schulausgabe, p. 259: Postea (nach der Hinrichtung Friedrichs von Jfenberg) convenientibus episcopis et nobilibus terre, vasallis Sancti Petri nobiles quidam, qui pro huiusmodi interfectione suspecti habebantur, licet difficulter, ab archiepiscopo et prioribus Coloniensibus ad expurgationem obiecti criminis sunt admissi.

gegen Köln bestimmt zu haben, obgleich ihre Waffen schon einen Erfolg errungen hatten. Am Tage der Wahl Heinrichs von Molenark, also am 15. November, ist Herzog Walram mit seinem Sohne nach Köln gekommen, um die Wiederbelehnung mit den Kölner Lehen nachzusuchen, während Heinrich von Limburg vermutlich gemäß den Abmachungen von 1220<sup>1)</sup> in den Besitz der Grafschaft Berg zu kommen hoffte.<sup>2)</sup> Der Elekt verweigerte aber in beiden Fällen die Belehnung wegen der kurz zuvor erfolgten Zerstörung der Burg Belandshus, nicht aber etwa wegen der naheliegenden Mitschuld der Limburger am Anschläge gegen Engelbert. Eine Maßregel zu ergreifen, die geeignet war, für die Herzöge schwere Nachteile zu bewirken, und die diese daher zur Gegenwehr reizen mußte, wären für Köln eine politische Unflughheit gewesen. Denn ein limburgisches Heer stand auf dem Boden des Erzstiftes. Walram hatte mit den Kölner Bürgern, die ihre von Engelbert eingeschränkten Privilegien verbrannt hatten und jetzt die alten Freiheiten wiederzuerlangen hofften, ein Bündnis abgeschlossen.<sup>3)</sup> Ferner ließ sich damals noch garnicht absehen, wie sich die Dinge in Westfalen gestalten würden. Unter diesen Umständen kann nichts als die Besorgnis, sich die Anklage der Mitschuld an der angeblichen Ermordung Engelberts zuzuziehen, Walram davon abgehalten haben, den günstigen Augenblick zur Überwältigung des Erzstiftes zu benutzen. Wenn auch die Autorität der Reichsregierung nicht ausreichte, den Landfrieden zu wahren, so hat doch das Schicksal Friedrichs von

<sup>1)</sup> cf. S. 215.

<sup>2)</sup> Vita II, 12. l. c. p. 659E: Cum electioni presentes essent dux Walerammus et filius eius comes Henricus, in tantum eis dominus archielectus commotus est, ut feoda, que pater a beato Petro tenebat vel que filius tenere debebat, porrigere recusaret, et hoc propter supradicti castris destructionem.

<sup>3)</sup> Vita II, 11. l. c. p. 659B: Quia status terre in morte pontificis valde fuerat turbatus, timentes priores et clerus, ne forte cives cum Walerammo propter privilegia, que dominus Engelbertus ab eis extorserat, aliquid moliri possent contra libertatem ecclesie, sicut eis postea dure satis est impositum. Vita II, 12. l. c. p. 659/660F: Civibus eciam graciám suam negavit ob concremacionem privilegorum et societatem cum Walerammo factam . . . Über Engelbert und die Stadt Köln cf. Ficker, Engelbert S. 87 ff., Hegel, Chroniken der deutschen Städte Bd. 12. Leipzig 1875. S. XXVI ff. Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung Kölns. Bonn 1898. S. 98 ff.

ffenberg bald darauf bewiesen, daß ihr Eingreifen im Falle Verurteilung wegen eines schweren Verbrechens die einschneidendsten Folgen haben konnte. Die Limburger haben denn auch alles getan, um den Verdacht der Mitschuld von sich abzuwälzen. Aus diesem Grunde hatte Herzog Walram es vorgezogen, den Oberbefehl über den Angriff auf die erwähnte Burg seinem Bruder Gerhard und seinem Sohne Walram zu überlassen.<sup>1)</sup> Heinrich von Limburg hatte am vierten Tage nach dem Überfall einen der bei Deuz gefangenen Knechte des Sfenbergers auf einer Rheininsel hingerichten lassen.<sup>2)</sup> was übrigens beweist, daß er sich schon tatsächlich wenigstens teilweise in den Besitz der Grafschaft Berg gesetzt hatte, nur die Belehnung mit den von Köln abhängigen Lehen stand also noch aus. Wenn der neugewählte Kirchenfürst bei dieser Situation nun die Belehnung verweigerte, so war dies eine durchaus angemessene Maßregel, um seine Gegner im Zaum zu halten.

Einige Monate später ist dann Herzog Walram mit dem jungen König Heinrich (VII.), dem Erzbischof Dietrich von Trier und anderen Fürsten nach Italien aufgebrochen, in der Absicht, Pfingsten 1226 am Reichstage zu Cremona teilzunehmen. Vielleicht wollte er hier ein kaiserliches Urteil erlangen, das seine Differenzen mit Köln regelte. Da aber infolge des Aufstandes der Lombarden die Veroneser Clausen gesperrt waren, so kehrten die Fürsten unverrichteter Sache um.<sup>3)</sup> Bald nach der Rückkehr ist Walram dann

<sup>1)</sup> Vita II, 9. l. c. p. 658 E: Walerammus autem, ut a facto excusare se posset, sicut et fecit, personaliter adesse noluit, sed fratrem suum Gerardum cum filio Walerammo ad destructionem castri direxit.

<sup>2)</sup> Vita II, 17. l. c. p. 663A: Nam die quarta unus satellitum funestorum ab Henrico comite Tuicij captus, in insula Rheni ante civitatis menia rotali pena plexus est sine omni misericordia.

<sup>3)</sup> Gesta Trevirorum MG. SS. XXIV, p. 400 14 ff.: In quadragesima subsequente Theodericus archiepiscopus et Walerammus cum rege et aliis principibus iverunt ad colloquium imperatoris apud Cremonam conductum, cumque reversi essent, Walerammus mortuus est. Chronica regia Coloniensis. MG. Schulausgabe, p. 257: Eodem anno imperator Frethericus sollempnem curiam Cremonam indicit pro statu imperii reformandi et negociis Terre Sancti; ad quam cum multi principes Theutonici properarent, una cum filio imperatoris rege Henrico, apud Tridentum per 6 ebdomadas commorantur non valentes progredi propter rebellionem Veronensium, qui clusas Veroniensium tunc obtinuerunt. . . . Rex autem a Tridento non viso imperatore cum principibus in Alemaniā inacte revertitur.

gestorben.<sup>1)</sup> Da sich gerade in letzter Zeit Todesfälle und Krankheiten in der Limburger Familie gehäuft hatten, so sahen viele in diesen Unglücksfällen eine Strafe des Himmels für die Mitschuld der Betroffenen an Engelberts Tode.<sup>2)</sup> Die bloße Möglichkeit solcher Ansichten ist wohl auch ein Beweis dafür, daß, wenn von Köln gegen die Limburger wegen ihrer Teilnahme an der Verschwörung nicht vorgegangen wurde, dies nicht an ihrer tatsächlichen Unschuld, sondern an den politischen Verhältnissen lag.

Die auf dem Wahltag geschaffene Lage scheint für die ganze Zeit bis Walrams Tod dieselbe geblieben zu sein. Wenigstens sind es noch die gleichen Differenzpunkte wie damals, die in dem Vergleichsvertrage, der am 31. Juli 1226 zwischen beiden Gegnern zustandekam, beigelegt wurden.<sup>3)</sup> Herzog Heinrich von Limburg mußte dem Kölner Erkten für die zerstörte Burg Belandshus die Burg Bregence zu Lehn auftragen. Dafür wurde der Herzog und seine Gemahlin mit allen Lehen der Grafschaft Berg belehnt, wie ihm auch die Wiederbelehnung mit seinen anderen Lehen, die einst seinem Vater verweigert worden war, jetzt zugestanden wurde. Ferner erhielt er auch vorbehaltlich der Zustimmung des Papstes die Siegburger Vogtei, die Engelbert 1223 von der Grafschaft Berg losgelöst und für

<sup>1)</sup> Zwischen dem 23. Mai und 2. Juli 1226. cf. Ernst, Histoire du Limbourg IV, p. 60.

<sup>2)</sup> Vita II, 9. l. c. p. 658/659F: Gerardus vero, . . . eodem die quo sollempne tricenarium castris constructoris agebatur, Colonia ipse vita defunctus per mortem in Wasinberg. Quem post quinque menses frater suus dux Walerammus secutus eandem viam universe carnis ingressus est. (Das Todesdatum ist ungenau.) Post cuius mortem duo filii eius, Walerammus iunior et comes Henricus, gravi admodum infirmitate correpti, satis vexati sunt, nec adhuc plene convaluerunt. Causam vero mortis illorum sive infirmitatis istorum Deus novit. Reineri annales. MG.-SS. XVI, p. 679 52 ff.: . . . infra annum tam detestabilis parricidii moritur Gerardus de Horne et frater eius Galerannus dux Ardenie et filia eius uxor Frederici proditoris ludificatione demonum cum parvulo filio extincta.

<sup>3)</sup> Knipping, Regesten III, Nr. 586. Das Original (Kölner Stadtarchiv Nr. 82) ist ungedruckt. Ein Fragment davon hat Lau, Der Kampf um die Siegburger Vogtei, Ztschr. des Berger Geschichtsvereins Bd. 38, S. 62 veröffentlicht, wo überhaupt die Siegburger Angelegenheit eine eingehende Behandlung gefunden hat.

sich und seine Nachfolger erworben hatte.<sup>1)</sup> Das Bündnis des Herzogs mit der Stadt Köln<sup>2)</sup> wurde aber für nichtig erklärt. Beide vertragschließende Parteien wollten sich als völlig versöhnt ansehen. Auch ein Bündnis wurde abgeschlossen, allerdings nur für ein Jahr von Ostern 1227 ab. Außerdem versprachen beide, sich gegenseitig bei Streitigkeiten mit ihren Leuten und Getreuen unterstützen zu wollen.

Dieser anscheinend vollständige Friede aber sollte doch von keiner allzulangen Dauer sein. Besonders die Abmachungen über die Siegburger Vogtei bargen Konfliktstoff, der sich bald wieder entzündete. Der Papst hat es dem Erzbischof unmöglich gemacht, den Vertrag zu halten. Am 26. November 1226 befahl Honorius III. auf die Klage des Klosters Siegburg hin, dem Kirchenfürsten, den er allein als Vogt anerkannte, das Stift gegen alle Angriffe zu schützen,<sup>3)</sup> die natürlich nur von limburgischer Seite ausgehen konnten. Durch die päpstliche Bestätigung der Urkunde von 1223 wurde der Erzbischof noch besonders auf seine Pflicht hingewiesen. Daß der Kampf zwischen Köln und Limburg ausbrach, verhinderte wohl nur die Teilnahme des Herzogs am Kreuzzuge von 1227,<sup>4)</sup> bei dem diesem vom anfangs zum Zurückbleiben gezwungenen Kaiser der Oberbefehl über das Kreuzhere übertragen wurde. Als aber Herzog Heinrich wieder zurückgekehrt war, da begann die Fehde um Siegburg um so heftiger.<sup>5)</sup> Die Furcht vor einer Anklage der Mitschuld am Tode Engelberts war längst vergessen, und nichts lähmte mehr wie 1225 die Waffen des Herzogs.

Sich der herzoglichen Oberhoheit des Kölner Erzbischofs zu entziehen, ist aber dem Herzog nie gelungen. Wie wenig diese Würde auch zu manchen Zeiten der oft äußerst schwächlichen Regierung des Erzbischofs Heinrich bedeutet haben mag, so ist sie doch niemals aufgegeben worden. Als im Februar

<sup>1)</sup> Knipping, Regesten III, Nr. 400.

<sup>2)</sup> Der Stadt Köln hat der am 20. September 1226 geweihte Erzbischof (cf. Knipping, Regesten III, Nr. 590) alle Privilegien, die sie vor Engelberts Wahl besessen hatte, bestätigt, und so auch hier das gute Einvernehmen wiederherzustellen gesucht. Knipping, Regesten III, Nr. 595, 596.

<sup>3)</sup> Knipping, Regesten III, Nr. 602.

<sup>4)</sup> Winkelmann, Kaiser Friedrich II. Bd. 1, S. 324, 331.

<sup>5)</sup> Winkelmann, Kaiser Friedrich II. Bd. 2, S. 224.

1244 Erzbischof Konrad von Hochstaden in seiner Eigenschaft als niederlothringischer Herzog über den Grafen von Jülich wegen Landfriedensbruches zu Gericht saß, da nahm auch Herzog Heinrich von Limburg an der Gerichtssitzung teil und half das Urteil finden.<sup>1)</sup> Daraus geht mit Sicherheit hervor, daß er auch die Herzogsgewalt des Erzbischofs noch anerkannte.

---

<sup>1)</sup> Chronica regia Coloniensis MG. Schulausgabe, p. 285: Eodem tempore, cum dux Brabantinus ad colloquium archiepiscopi Coloniensis cum comite Gelrensi proficis reus, insidias comitis Juliacensis ipsi in via prope Gladebach positas fortunato casu evasisset, iudicium archiepiscopi (Coloniensis) super hoc ausu temerario expetivit. Qui archiepiscopus auctoritate ducatus sui iudicialiter apud Ruremunde presidens, sententiam a duce de Limburg et aliis paribus curie quesivit. Quibus mediantibus idem comes postmodum ad satis factionem arbitrio archiepiscopi se submitit; qui sic difficulter tandem in ducis gratiam est admissus.